

NSTN



Nachrichten

Niedersächsischer Städtetag 3-4/2014



Tolle Performance!

Die Interamt App 3.2.



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

14.000 USER KÖNNEN NICHT IRREN. Die mobile App für Android und iPhone bietet Interamt für unterwegs: suchen, merken, erinnern, teilen, lokalisieren, Suche speichern.

JETZT KOSTENLOS HERUNTERLADEN UND NICHTS MEHR VERPASSEN!



WIR BERATEN SIE GERNE! AUF DEM ZUKUNFTSKONGRESS
01.-02.07.2014 | EBENE B | STAND B 0256

GET IT ON
Google play

ERHÄLTEN IM
App Store

Impressum

Herausgeber:

Niedersächsischer Städtetag
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon 0511 36894-0
Telefax 0511 36894-30
E-Mail: redaktion@nst.de
Internet: www.nst.de

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:

Schriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Heiger Scholz

Verlag, Gesamtherstellung und Anzeigenverwaltung:

WINKLER & STENZEL GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 35
30938 Burgwedel
Telefon 05139 8999-0
Telefax 05139 8999-50

ISSN 1615-0511

Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 14 vom 1. Januar 2014 gültig.

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Es können auch Doppelhefte erscheinen. Bezugspreis jährlich 48,- €, Einzelpreis 4,50 € zuzüglich Versandkosten. In den Verkaufspreisen sind sieben Prozent Mehrwertsteuer enthalten. Für die Mitglieder des Niedersächsischen Städtetages ist der Bezug durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Wir bitten, Bestellungen der Zeitschrift an den Verlag zu richten.

Mit dem Namen des Verfassers veröffentlichte Beiträge stellen nicht immer die Auffassung der Schriftleitung bzw. des Herausgebers dar. Für den Inhalt der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Redaktion. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische oder elektronische Dokumente und ähnliches von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Titel

Impressionen aus Meppen mit dem aus dem 14. Jahrhundert stammenden historischen Rathaus (Foto Mitte) und der Einkaufspassage MEP (Foto unten links).



Niedersächsischer Städtetag 3-4/2014

Inhalt

DAS STADTPORTRÄT

Meppen – Kreisstadt im Wandel 18

ALLGEMEINE VERWALTUNG

ISG: Freie Plätze bei den Seminaren der ISG 20

Auskunftsrecht und Akteneinsicht für Ratsmitglieder 21

Akteneinsichtsrecht nach § 58 Abs. 4 NKomVG 22

Vom Neuen Steuerungsmodell zum Kommunalen Steuerungsmodell 23

Gewalt und Sicherheit bei Fußballspielen – Beschluss des
Hauptausschusses des Deutschen Städtetages 26

Auftakt mit der Europawahl 27

Europawahl am 25. Mai 2014 27

SCHULE, KULTUR UND SPORT

Vom Kind her denken – Bildung und Betreuung im Alter bis zu zehn Jahren 28

Buxtehude ist Vorlesehauptstadt 2013 32

Bürgerbegehren gegen Aufhebung einer Schule 32

„Mein Papa liest vor!“ in Niedersachsen 33

JUGEND, SOZIALES UND GESUNDHEIT

Kommunen im Sozialbereich entlasten! – Eingliederungshilfe für
Menschen mit Behinderungen – DStGB-Diskussionspapier 34

Das Stichwort: FIDEM 36

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Radfahren – Kommunen können den Trend unterstützen und nutzen! 37

Stadtrad, Landrad, Gemeinderad –

1. Deutscher Kommunalradkongress in Siegburg 39

EUROPA

Erwartungen an die Europäische Union 40

AUS DEM VERBANDSLEBEN

Präsidium tagt in Hann. Münden 41

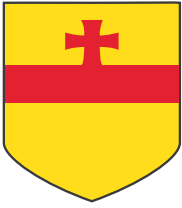
MITGLIEDER BERICHTEN

Varel Informiert – Die Wirtschaftsbrochure 43

SIM-frei – Eine Aktion des Präventionsrates für die Stadt Nordenham 43

PERSONALIEN 44

SCHRIFTTUM 44



Meppen – Kreisstadt im Wandel

Abseits der Hektik der Großstädte, am westlichen Rand Niedersachsens, nur knapp 20 Kilometer von der

niederländischen Grenze entfernt, liegt die alte Festungsstadt Meppen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Kreisstadt zu einem modernen Wirtschaftszentrum entwickelt und gehört bundesweit zu den Regionen mit dem stärksten Wirtschaftswachstum. Zugleich hat sich Meppen aber auch den Charme als „Stadt am Wasser – Stadt im Grünen“ bewahrt. Die landschaftlich reizvolle Lage am Zusammenfluss von Ems und Hase bietet einen hohen Wohn- und Freizeitwert für Jung und Alt. Das stetig wachsende, lebendige Mittelzentrum mit derzeit 34 468 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2013) und zahlreichen Behörden verfügt über ein umfangreiches Angebot im schulischen, kulturellen und sportlichen Bereich und bietet Viel für Handel, Handwerk und Industrie.

Attraktiver Wirtschaftsstandort

Auf 188 Quadratkilometern sind in etwa 2 000 Gewerbebetrieben 16 124 Menschen sozialversicherungspflichtig beschäftigt (Stand: 30. Juni 2012). Durch die verkehrsgünstige Lage der hiesigen Gewerbe- und Industriegebiete an den Hauptverkehrsachsen der Region A 31, Europastraße 233, B 70, Dortmund-Ems-Kanal und Eisenbahnhauptstrecke Ruhrgebiet – Emden kann Meppen auf einen großen logistischen Standortvorteil verweisen. Im Süden der Stadt präsentiert sich das Industriegebiet Nödike mit mehr als 180 Unternehmen, die in innenstadtnaher Lage eine vielseitige Angebots- und Produktionspalette bereithalten. 23 Unternehmen haben sich im interkommunalen Industriegebiet Eurohafen im Norden der Stadt niedergelassen. Der Euro-Industriepark im Ortsteil Versen ist das jüngste der drei Industrie- und Gewerbegebiete und beherbergt 20 Unternehmen. Die Attraktivität Meppens als Wirtschaftsstandort bestätigt auch eine aktuelle Umfrage der Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim. Demnach sind die Unternehmen bei 29 von insgesamt 30 abgefragten Standortfaktoren überwiegend zufrieden.

Beliebte Wohn- und Einkaufsstadt

Insbesondere bei den weichen Standortfaktoren wie dem Wohnumfeld, dem Landschaftsbild und den Freizeit- und Kulturangeboten punktet Meppen laut Umfrageergebnis. Sowohl in der Kernstadt als auch in den Ortsteilen werden attraktive Baugrundstücke in Neubaugebieten angeboten. Meppen ist eine kinderreiche



FOTO: ANDRÉAS HERMANN

und daher junge Stadt. Für die optimale Betreuung des Nachwuchses hält Meppen ein umfangreiches und breit gefächertes Angebot an Kindertagesstätten bereit. Bürger und Gäste der Stadt schätzen die vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten. Im Zentrum präsentieren 150 Fachgeschäfte, Kaufhäuser, Boutiquen und Shops ihr vielfältiges Warenangebot auf einer Verkaufsfläche von über 25 000 Quadratmetern. Nach einem ausgiebigen Shoppingbummel laden gemütliche Cafés, Eisdielen und Restaurants zu einer Verschnaufpause ein. Besucher genießen das besondere Flair der historischen Altstadt mit ihren roten Backsteinfassaden und der mittelalterlichen Festungsanlage. Von den großzügigen Parkplatzflächen sind es nur wenige Schritte bis zu den Fußgängerzonen. Der Bereich Alter Markt, die „gute Stube“ der Stadt, hat erst kürzlich ein neues Gesicht erhalten. Für 4,9 Millionen Euro wurde die Fußgängerzone hier komplett saniert. In der im vergangenen Jahr neu eröffneten Einkaufspassage MEP in der Bahnhofstraße laden 40 Geschäfte auf einer Verkaufsfläche von über 13 000 Quadratmetern die Besucher zum Bummeln ein.

Freizeit und Kultur pur

Auch Kultur und Unterhaltung werden in Meppen groß geschrieben. Die Bürger können aus einer Fülle von Konzerten, Theater, Lesungen, Kleinkunst, Vorträgen, Workshops und Ausstellungen wählen. Einer der größten kulturellen Werbeträger ist die Freilichtbühne. Seit über 60 Jahren begeistern Theaterstücke, Musicals und Operetten die Besucher. In diesem Jahr stehen das Musical „Hair“ und das Kinderstück „Das Dschungelbuch“ auf dem Programm. Auch das Meppener Stadtfest und

die Blues- und Jazznacht haben sich zu Besuchermagneten entwickelt und gehören zum festen „Inventar“ der alljährlichen Kulturhighlights. Beliebt als Ausflugsziel für die ganze Familie sind die Kirmessen im Sommer und im Herbst. Noch frisch im Repertoire, aber schon jetzt eine beliebte Veranstaltung, ist der Ostermarkt, der im April zum zweiten Mal mit vielen Ständen und einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm die Besucher in die Innenstadt lockte. Das Kunstzentrum Koppelschleuse lädt mit Events, Seminaren & Co. ein, seiner Kreativität freien Lauf zu lassen. Garantiert den richtigen Ton trifft die Musikschule des Emslandes für diejenigen, denen der Rhythmus im Blut liegt. Das Stadtmuseum sowie das Archäologische Museum halten für Jedermann ein interessantes und abwechslungsreiches Ausstellungsprogramm bereit.

Öffentliche Leichtathletikanlagen, Trimm- pfad, Skaterbahn, Stadien, Tennisanlagen und Turnhallen, private Sportparks sowie das Emsbad bieten vielfältige Möglichkeiten, seine Freizeit in Meppen aktiv zu gestalten. Für Unentschlossene und diejenigen, die Meppen besser kennenlernen wollen, hält die Touristinformation Meppen (TIM) ein vielfältiges Programmangebot von Planwagenfahrten und Stadtrundgängen mit dem Nachtwächter über Boßeltouren bis hin zum „kulinarischen Altstadtbummel“ bereit. Im sogenannten „Bermuda-Dreieck“, in direkter Nachbarschaft zur MEP, kann die Nacht zum Tag gemacht werden. Cocktails genießen, das Tanzbein schwingen oder die Filmhighlights im modernen Kinocenter erleben – hier ist für jeden Geschmack etwas dabei.

Klimafreundliche Stadt

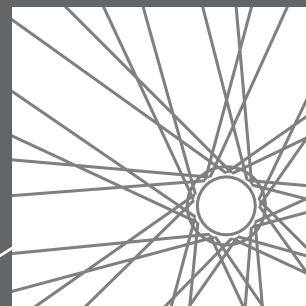
Gegenwärtige und zukünftige Bauprojekte, wie die umfangreiche Baumaßnahme zur Gestaltung des Bahnhofsumfeldes oder das Stadtumbaugebiet „Rechts der Ems“ zur Schaffung einer „Neuen Stadt am Wasser“ sollen dazu beitragen, die Lebensqualität in Meppen auf hohem Niveau zu halten. Innovativ, modern und nachhaltig sollen die Maßnahmen sein. Wegbegleiter ist hierbei das im Februar 2013 vom Rat einstimmig beschlossene Klimaschutzkonzept. Zur Unterstützung bei der Umsetzung wird dazu im Frühjahr personelle Verstärkung mit einem Klimaschutzmanager ins Boot geholt. Dieser wird – wie sollte es auch anders sein – auf einem der kürzlich angeschafften E-Bikes und demnächst auch in einem Elektrofahrzeug fahren.

Dynamisch startet Meppen in die Zukunft und hat schon jetzt gut Fahrt aufgenommen!

3. JULI 2014 IN SIEGBURG

StadtRad LandRad GemeindeRad

1. Deutscher Kommunalradkongress



Donnerstag, 3. Juli 2014, 10 bis 17 Uhr Rhein-Sieg-Halle, Bachstraße 1, 53721 Siegburg | www.kommunalradkongress.de

Programm

Tagesmoderation: Timm Fuchs

Beigeordneter, DStGB

10:00 Begrüßung

Bürgermeister **Franz Huhn**, Stadt Siegburg

10:10 Radverkehr in der Stadt der Zukunft

Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

10:30 Die Unterstützung der kommunalen

Fahrradförderung durch den Bund

Vertreter/in des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Das Fahrrad im Verkehrskonzept des Landes

Nordrhein-Westfalen – Nahmobilität

Michael von der Mühlen, Staatssekretär im Ministerium
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des
Landes Nordrhein-Westfalen

**Radverkehrsförderung vor Ort: Schüttorf ist
fahrradfreundlich!**

Manfred Windhaus, Samtgemeindebürgermeister
Stadt Schüttorf

11:30 Kaffeepause/Ausstellungsbesuch

12:00 Diskussion: Der Weg zum fahrradfreundlichen Deutschland

Konrad Otto-Zimmermann, Chairman, ICLEI Urban Agendas;
ICLEI – Local Governments for Sustainability

Vertreter/in des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur

Ulrich Klaus Becker, Vizepräsident des ADAC

Burkhard Stork, Bundesgeschäftsführer, Allgemeiner Deutscher
Fahrrad-Club

Prof. Dr. Klaus J. Beckmann, KJ. Beckmann:ProStadt

Moderation: **Martin Gent**, Redakteur Westdeutscher Rundfunk

13:30 Imbiss/Ausstellungsbesuch

Anmeldung

Die Teilnahmegebühr für den Ersten Deutschen Kommunalradkongress beträgt 119 Euro inkl. MwSt. In diesem Betrag sind ein Mittagssbuffet, Kaffee und Pausengetränke sowie die Veranstaltungsunterlagen enthalten. Die Anmeldung zur Veranstaltung und der Erwerb einer Teilnahme-karte ist online unter www.amiando.com/radkongress möglich. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Betrag zu überweisen. Dazu senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren vollständigen Kontaktdaten an radkongress@dstgb.de und überweisen den Betrag von 119 Euro mit dem Betreff „Teilnahmegebühren Kommunalradkongress“ auf das Konto der DStGB Dienstleistungs-GmbH: IBAN: DE18 1005 0000 1260 0077 11, BIC: BELA-DEBXXX. Nach Zahlungseingang erhalten Sie eine Anmeldebestätigung, die zur Teilnahme an der Veranstaltung berechtigt.

14:30 Forum I – Fahrradkonzepte mit Wirkung

Moderation: **Sebastian Bührmann**, Leiter der Fahrradakademie,
Deutsches Institut für Urbanistik

Auf dem Weg zur fahrradfreundlichen Region

Werner Wingenfeld, Stadtbaurat, Bundesstadt Bonn

Michael Jaeger, Ltd. Kreisverwaltungsdirektor, Rhein-Sieg-Kreis

Bürgerradwege im Kreis Steinfurt

Thomas Kubendorff, Landrat Kreis Steinfurt

Nahmobilität ist urbane Mobilität

Christine Fuchs, Vorstand der Arbeitsgemeinschaft
fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise
in Nordrhein-Westfalen e.V.

**Rheder auf Rädern – wie wir von Nahmobilität
profitieren**

Lothar Mittag, Bürgermeister der Stadt Rhede

Forum II – Verkehrssicherheit

Moderation: **Roland Thomas**, Hauptreferent Städte- und Gemein-
debund Nordrhein-Westfalen

Fahrradfahren sicherer machen

Jochen Ender, Polizeihauptkommissar, Münster

Gefahrenstellen kennen und beseitigen –

mehr Sicherheit durch gute Lösungen

Dr. Detlev Lipphard, Referatsleiter Straßenverkehrstechnik, Deut-
scher Verkehrssicherheitsrat

**Sichere Schulwege – Radfahrende Schüler sind die
günstigsten Experten**

Joachim Kölz, Bürgermeister in Bietigheim-Bissingen

Fahrradwege länger nutzen durch

Erhaltungsmanagement

Volker Jakobi, Geschäftsführer der TÜV Rheinland Schniering
GmbH

Forum III – Fahrradmobilität als Wirtschaftsfaktor

Moderation: **Carsten Hansen**, Referatsleiter DStGB

Radfahrer sind Gäste und Kunden

Christoph Gerwers, Bürgermeister der Stadt Rees

Fahrradtourismus – mehr als Urlaub

Dirk Wetzel, Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH

**Radler kaufen öfter ein – der Einzelhandel profitiert
vom Rad**

Dr. Wolfgang Haensch, Partner und Büroleiter CIMA Köln

**ÖPNV macht Fahrrad: Kunden halten und gewinnen
übers Fahrrad**

Uwe Hiltmann, Leiter Strategie und Planung,
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH

16:30 Zusammenfassung der Thesen aus den Fachforen

16:45 Schlusswort

Fritjof Kühn, Landrat Rhein-Sieg-Kreis

Siehe Artikel Seite 37

19



Freie Plätze bei den Seminaren der ISG

Die Innovative Stadt GmbH des Niedersächsischen Städtetages bietet laufend Seminare für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Kommunen an. Das Seminarangebot wird dabei ständig aktualisiert und ist immer aktuell unter www.innovative-stadt.de abrufbar.

Alle Informationen zu den Inhalten, Terminen, Orten und Preisen der hier kurz vorgestellten Seminare finden sich im Internet unter www.innovative-stadt.de. Hier ist auch eine Online-Anmeldung mit Platzgarantie möglich.

-
- 05.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Entwicklung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Kosten für Unterkunft und Heizung
Referentin: Sabine Knickrehm, Richterin am Bundessozialgericht

 - 08.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Eisenbahnkreuzungsrecht – Typische Fallbeispiele
Referent: Dr. Stefan Rude, Rechtsanwalt

 - 12.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) – Erleichterungen und neue Verschärfungen
Referent: Frank-Georg Pfeifer, Rechtsanwalt

 - 13.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Straßenverkehrsrecht aktuell: Die Reform des Verkehrszentralregisters und aktuelle Rechts- und Praxisfragen
Referent: Rupert Schubert, Referatsleiter

 - 13.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Vertiefungsseminar: Das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge – NTVergG
Referent: Dr. Dietrich Borchert, bbt-Rechtsanwälte

 - 14.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Workshop: Wenn die Staatsanwältin klingelt... – Umgangsformen und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Bürgermeisterinnen, Bürgermeistern und Staatsanwälten
Referentin: Cornelia Gädigk, Oberstaatsanwältin

 - 19.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Professionelle Internetrecherche in der kommunalen Praxis – Googlen auf gut Glück war gestern
Referent: Hardy Hessenius, Administrator und Berater

 - 20.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Exklusiv für Bürgermeister/-innen und Stellvertreter/-innen: Interviewtraining
Referent: Roman Rose, Redakteur und Buchautor

 - 22.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Workshop: Teamführung in der kommunalen Praxis
Referent: Thorsten Helms, Trainer und Coach

 - 22.05.2014 Akademie des Sports im LandesSportBund Nds. e.V., Hannover
Workshop: Aktuelle Rechtsprechung zum Ordnungs- und Gefahrenabwehrrecht mit VG-Richterin Dr. Killinger (z.Zt. OVG Lüneburg)
Referent: Dr. Stefanie Killinger LL.M

Auskunftsrecht und Akteneinsicht für Ratsmitglieder

Von Ministerialdirigent a. D. Robert Thiele

In § 56 Satz 2 NKomVG ist geregelt, dass jedes Ratsmitglied zur eigenen Unterrichtung vom Hauptverwaltungsbeamten Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen kann, von Verschlussachen (§ 3 Nds. SÜG) abgesehen. In der Vorschrift des § 58 Abs. 4 NKomVG über die Zuständigkeit des Rates zur Überwachung der Durchführung seiner Beschlüsse und des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten ist bestimmt, dass einzelnen Ratsmitgliedern Einsicht in die Akten, auch hier von Verschlussachen abgesehen, zu gewähren ist, wenn ein Viertel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangt.

Ausübung der Rechte

Jüngst hatte das Oberverwaltungsgericht im Berufungsverfahren den Fall zu entscheiden, dass eine Fraktion beim Hauptverwaltungsbeamten die Einsichtnahme in eine Reihe von Akten beantragte, um sich Kenntnis über den Inhalt bestimmter in ihnen enthaltener Verträge zu verschaffen, und, nachdem der Antrag mit der Begründung abgelehnt worden war, es sei nicht dargetan, dass die Einsichtnahme Überwachungszwecken dienen solle, ein Mitglied der Fraktion Auskunft verlangte, welche Verträge existierten und welchen Inhalt sie hätten. Nachdem ihm eine Auflistung der Verträge übermittelt, die Mitteilung ihres Wortlauts aber verweigert worden war, erhoben das Ratsmitglied Klage auf Verurteilung des Hauptverwaltungsbeamten zu der begehrten Mitteilung und seine Fraktion auf Feststellung, dass die Ablehnung der Akteneinsicht unrechtmäßig war.

Auskunftsverlangen

Das VG Braunschweig hatte entschieden (Urteil vom 25. April 2013, 1A 225/2012), dass die dem Ratsmitglied geschuldete vollständige und zutreffende Antwort nur dann umfassend sei, wenn ihm der Wortlaut der Verträge mitgeteilt würde. Auf die Berufung des Hauptverwaltungsbeamten hat das OVG Lüneburg das Urteil des VG geändert und die Klage abgewie-

sen (Urt. v. 4. März 2014). Es hat festgestellt, dass begrifflich unter dem Auskunftsverlangen die Mitteilung von (konkreten) Tatsachen durch eine Person zu verstehen sei. Die Informationserteilung erfolge in Form eines Dialogs (Frage und Antwort), woraus denklogisch folge, dass nur konkrete Fragen gestellt werden dürften, welche der Hauptverwaltungsbeamte beant-

worten könne. Bei der Auskunft trage der Hauptverwaltungsbeamte die Verantwortung und sei Garant dafür, dass die erteilte Auskunft richtig und vollständig sei. Die Auskunft unterscheide sich von der Akteneinsicht dadurch, dass bei dieser eine Auskunft aus Akten verlangt werde, es nicht darauf ankomme, welche Person die Einsichtnahme ermögliche und Richtigkeit und

Anzeige

Willkommen in der Kreisstadt Rotenburg (Wümme),

einem Mittelzentrum im Dreieck Hamburg, Bremen und Hannover mit über 22 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer hohen Lebensqualität, einer vitalen Wirtschaftsstruktur, einem kompletten Angebot von allgemeinbildenden Schulen und einem vielfältigen Leben in den Bereichen Sport und Kultur, die Ihnen zum 1. November 2014 die Position der/des

Ersten Stadträtin/Ersten Stadtrates

anbietet.

Die Wahlzeit beträgt acht Jahre, das Amt ist der Besoldungsgruppe B 2 BBesG zugeordnet. Neben der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters leiten Sie die Stabstelle Grundsatzangelegenheiten/Stadtentwicklung und sind darüber hinaus verantwortlich für den Bereich Wirtschaftsförderung. Eine Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Als Volljuristin/Volljurist mit dem Schwerpunkt im öffentlichen Recht und der Befähigung für den höheren Dienst haben Sie Erfahrungen in der kommunalen Praxis gesammelt. Der Blick für das Wesentliche zeichnet Sie aus. Sie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen und begeistern, wollen mit ihnen gemeinsam die zukünftigen Aufgaben angehen und dabei zusammen mit dem Bürgermeister das Bindeglied zur Politik bilden.

Weitere Informationen zum Anforderungsprofil sind der Homepage zu entnehmen.

Reizt Sie diese Aufgabe? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständige Bewerbung bis zum **25. Juni 2014** an:

Stadt Rotenburg (Wümme)

Der Bürgermeister

Große Straße 1, 27356 Rotenburg (Wümme)

E-Mail: stadt@rotenburg-wuemme.de



Besuchen Sie uns auch im Internet unter www.rotenburg-wuemme.de

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden, sondern nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens vernichtet werden.

Vollständigkeit der Auskunft sich allein aus der Akte ergäben. Das Gericht rundet seine Argumentation mit dem Hinweis darauf ab, dass das nur einer bestimmten Minderheit von Ratsmitgliedern und Fraktionen und Gruppen zustehende Recht auf Akteneinsicht leer liefe, wenn dem einzelnen Ratsmitglied aufgrund eines Auskunftsverlangens der Akteninhalt zugänglich gemacht werden müsste.

Die Ansicht des OVG entspricht der Rechtsprechung des VG Lüneburg (Urteil vom 16. März 2011, 5 A 60/10), das darauf abstellt, dass das Auskunftsbegehren auf die Mitteilung von Tatsachen abzielt, über die der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen seiner Zuständigkeit Kenntnis hat, und Fragen ohne individuellen Hintergrund „ins Blaue hinein“ oder zur allgemeinen Ausforschung unzulässig sind. Der Informationsanspruch des § 56 Satz 2 NKomVG sei in erster Linie auf Tatsachenauskünfte gerichtet, die Unterrichtung über Rechtsfragen oder die Abgabe von Einschätzungen oder Beurteilungen bestimmter Sachverhalte könne hingegen in der Regel nicht verlangt werden.

Der Auffassung des OVG und des VG Lüneburg, dass mit dem Auskunftsverlangen nur die Beantwortung konkreter Fragen und die Mitteilung von Tatsachen und Fakten begehrt werden kann, ist in vollem Umfang zuzustimmen (s. auch die Anmerkung zum

Urteil des VG Braunschweig in R&R 3/2013 S. 10).

Akteneinsicht

Auf die Klage der Fraktion hatte das VG Braunschweig festgestellt (Urteil vom 25. April 2013, 5 A 60/10), dass das kommunale Akteneinsichtsrecht nicht von einem Kontrollzweck abhängig sei, es vielmehr auch zu reinen Informationszwecken ausgeübt werden dürfe und ein Antrag auf Akteneinsicht nicht begründet werden müsse. Auch dieses Urteil hat auf die Berufung des Hauptverwaltungsbeamten das OVG abgeändert und die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. März 2014). Es hat entschieden, dass das Akteneinsichtsrecht einer Fraktion nach § 58 Abs. 4 NKomVG einen Überwachungszweck erfordere und dieser Zweck hinreichend konkret darzulegen sei, weshalb eine pauschale, nichtssagende oder den Gesetzestext nur wiederholende Begründung mit Aussagen „ins Blaue hinein“ nicht ausreiche.

Zur Begründung stellt das Gericht maßgeblich auf die Gesetzessystematik der Regelung des Akteneinsichtsrechts und auf deren Entstehungsgeschichte ab. Anders als das in § 56 Satz 2 NKomVG gesondert normierte Auskunftsrecht des einzelnen Ratsmitglieds kann das Akteneinsichtsrecht des Rates § 58 Abs. 4 NKomVG, dessen Geltendmachung allein aus Gründen des Minderheitenschutzes zunächst 1982 einem Viertel der Ratsmitglieder und 1996

auch den Fraktionen und Gruppen eingeräumt worden ist, nicht zu Zwecken der eigenen Unterrichtung geltend gemacht werden. Zwar hatte die parlamentarische Enquete-Kommission in ihrem Bericht vom 6. Mai 1994 (Drs. 12/6260, S. 31) empfohlen, die Beschränkung der Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte auf den Kontrollzweck, wie sie für die Gemeinden damals in § 40 Abs. 3 NGO geregelt waren, aufzuheben und diese Rechte gleichermaßen als allgemeine Informationsbeschaffungsrechte wie als Kontrollrechte auszugestalten, worauf das VG Braunschweig in seinem Urteil abgehoben hatte. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlung bezüglich des Akteneinsichtsrechts jedoch nicht aufgegriffen, sondern durch das Gesetz zur Reform des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (vom 1. April 1996, GVBl. S. 82) nur das Auskunftsrecht in § 40 Abs. 3 NGO als Recht auch zur Informationsbeschaffung ausgestaltet und daran auch nichts geändert, als diese Regelung später zunächst in § 39a NGO und heute in § 56 NKomVG ihren Standort gefunden hat.

Der Entscheidung des OVG ist vollumfänglich zuzustimmen (s. auch die Anmerkung zum Urteil des VG Braunschweig in R&R 3/2013 S. 6). Die Geltendmachung des Rechts auf Akteneinsicht verlangt also die Angabe eines Kontroll- oder Überwachungsgroundes, der konkret und aussagekräftig dargelegt werden muss.

Akteneinsichtsrecht nach § 58 Abs. 4 NKomVG

Von Stefan Wittkop, Beigeordneter des NST

Nach § 58 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) überwacht die Vertretung die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie den sonstigen Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Sie kann, so Satz 2 der Vorschrift, zu diesem Zweck vom Hauptausschuss und von den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten die erforderlichen Auskünfte verlangen. Wenn ein Viertel der Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion oder Gruppe dies verlangen, ist einzelnen Abgeordneten nach § 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG Einsicht in die Akten zu gewähren.

Grundsätzlich

Das Akteneinsichtsrecht dient der Überwachung der Durchführung von Beschlüssen und des sonstigen Ablaufs der Verwaltungsangelegenheiten.

Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gilt allerdings nicht schrankenlos. Diese Rechte gelten jedoch nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.

Neben diesen grundsätzlichen Regelungen bestehen in der Praxis oftmals schwierige Einzelfragen:

Kernbereich der Exekutive

Auskunft oder Akteneinsicht kann nicht unter Berufung auf einen „Kernbereich der Exekutive“ verweigert werden. Zwar existieren gewissen Parallelen, in einer Kommune handelt es sich jedoch um einen Austausch innerhalb Funktionsträger der Exekutive. Im Gegensatz hierzu kontrolliert bei der Akteneinsicht des Art. 24 der Niedersächsischen Verfassung als Ausfluss des Gewaltenteilungsprinzips der Niedersächsische Landtag die Landesverwaltung, also die Legislative die Exekutive.

Vertraulichkeit

Das OVG Münster hat in seinem Beschluss vom 28. August 1997 (NVwZ 1999, S. 1252, 1253) zur vergleichbaren Regelung in der Gemeindeordnung NRW festgestellt, dass eine Auskunft oder eine Akteneinsicht nicht allein mit dem Hinweis auf die Vertraulichkeit abgelehnt werden kann. Zur Begründung führt es aus, dass auch die Mitglieder der Vertretung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Gerichtsakten

Mit dem Hinweis auf das noch nicht abgeschlossene Verfahren ist die von einer Fraktion oder Gruppe beantragte Einsicht in die Prozessakte während eines noch nicht abgeschlossenen rechtskräftigen Verfahrens abzulehnen.

Schutzwürdige Interessen Dritter

Gegen die Akteneinsicht könnten auch schutzwürdige Interessen Dritter vorgebracht werden. Sie darf beispielsweise nicht deren Grundrecht auf

informationelle Selbstbestimmung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzen.

Personalakten

Das Akteneinsichtsrecht wird durch spezielle Regelungen begrenzt, so zum Beispiel durch § 92 NBG. Das VG Göttingen hat hierzu entschieden: Personalakten seien vertraulich zu behandeln und dürfen ohne Zustimmung des betroffenen nur für Zwecke der Personalwirtschaft verwendet werden (VG Göttingen, Beschluss vom 28. Januar 2013, Az 1 B 3/13). Das VG weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass als oberste Dienstbehörde nur die Vertretung in ihrer Gesamtheit, nicht jedoch eine einzelne Fraktion Anspruch auf Zugang zu Personalakten haben könne. Erforderlich wäre hierfür ein Mehrheitsbeschluss der Vertretung (siehe Meyer, NdsVBl. 2/2014, S. 36).

Die Vertretung ist oberste Dienstbehörde (§ 107 NKomVG) und hat daher

dem Grunde nach ein Akteneinsichtsrecht auch für Personalakten. Auch für Mitglieder der Vertretung gilt aber § 88 Abs. 1 NBG, wonach Akteneinsicht nur gewährt werden darf, soweit dies zu Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, eine Vereinbarung nach § 81 NPersVG oder eine Dienstvereinbarung dies erlaubt (siehe Blum / Häusler / Meyer, NKomVG, § 58, Rn. 86). Voraussetzung ist aber freilich auch die Einwilligung des Beamten.

Nach § 107 IV NKomVG beschließt die Vertretung im Einvernehmen mit dem HVB über die dort genannten beamtenrechtlichen Maßnahmen. Erteilt also der HVB sein Einvernehmen nicht, kommt die Maßnahme nicht zustande (s. Thiele, NKomVG, Kommentar, § 107 Ziffer 4).

Vom Neuen Steuerungsmodell zum Kommunalen Steuerungsmodell

Von Arne Schneider, Erster Stadtrat und Stadtkämmerer der Stadt Laatzten

Im Jahre 1993 hat die KGSt das Neue Steuerungsmodell beschrieben und es den Kommunen zur Einführung empfohlen. Ein Ziel war es zu zeigen, dass kommunale Verwaltungen Leistungen in gleicher Quantität und Qualität ebenso effektiv und effizient erstellen können wie Unternehmen der Privatwirtschaft. Dazu sollte sich die Verwaltung zu Dienstleistungs- und Servicezentren wandeln.

Grundlage des Neuen Steuerungsmodells ist die Idee des New Public Management, die den Fokus auf mehr Ökonomie, marktorientierte Steuerung, Wettbewerb und Managementkompetenzen in der öffentlichen Verwaltung richtete. Das Neue Steuerungsmodell sieht vor, in den Kommunen eine unternehmensähnliche, dezentrale Führungs- und Organisationsstruktur aufzubauen, so dass sich die Kommunalverwaltung von der Eingriffs- und Betreuungsverwaltung zum politisch gesteuerten, kostenbewussten und bürgerorientierten Dienstleistungsunternehmen entwickelt.

Zu den Kernelementen des Neuen Steuerungsmodells gehören eine klare Verantwortungsabgrenzung zwischen Vertretung und Verwaltung, Führung durch Leistungsabsprache (Kontraktmanagement), dezentrale Gesamtverantwortung in den Organisationseinheiten sowie zentrale Steuerung und Outputsteuerung. Eine abschließende Liste der Bestandteile des Neuen Steuerungsmodells gibt es nicht. Es handelt sich vielmehr um einen Sammelbegriff für vielschichtige Reformelemente in unterschiedlicher Ausprägung, die sich immer weiter entwickelt haben. Die KGSt hat dazu zahlreiche weitere Arbeitsergebnisse veröffentlicht.

Zuvor war die kommunale Verwaltung durch das Bürokratiemodell von Max Weber geprägt. Der Wandel der Kommunen von der Ordnungsgemeinde zur Dienstleistungsgemeinde, der durch das Neue Steuerungsmodell eingeleitet wurde, hat die Aktionsräume und Handlungsroutinen der Kommunen schrittweise erweitert, aber kei-

neswegs zu einem völligen Bruch mit der Vergangenheit geführt. Da die kommunalen Ordnungsaufgaben weiterbestehen, bleibt die Dienstleistungsgemeinde gleichzeitig Ordnungsgemeinde. Das Webersche Bürokratiemodell, das personengebundene Herrschaft und Willkür durch personenunabhängige, nachvollziehbare und sachbezogene Entscheidungen ersetzte und Rechtsbindung, Unparteilichkeit, Gleichbehandlung und Kontrollierbarkeit zur Grundlage des Verwaltungshandelns machte, wurde durch das Neue Steuerungsmodell nicht abgelöst. Vielmehr wurden neue Steuerungskonzepte und -instrumente in die Verwaltung implementiert.

Mitte der 1990er-Jahre hat ein Großteil der Kommunen in Deutschland damit begonnen, das Neue Steuerungsmodell einzuführen. Es traf auf große Akzeptanz und löste vor allem in den mittleren und großen Kommunen beachtliche und nach wie vor andauernde Reformanstrengungen aus.

Organisation

- Flache Hierarchie
- Zentrale Steuerung
- Delegierte Verantwortung
- Dezentrale Ressourcenverantwortung
- Einheit von Fach- und Ressourcenverantwortung
- Doppelte Buchführung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Controlling
- Einwohnerbefragung
- Wissensmanagement
- E-Government

Steuerung

- Kundenorientierung
- Wirkungsorientierung
- Leitbild und Strategie
- Ziele und Kennzahlen
- Teilhaushalte und Produkte
- Kontraktmanagement
- Budgetierung
- Aufgabenkritik
- Berichtswesen
- Benchmarking
- Qualitätsmanagement
- Prozessorientierung

Die Elemente des Neuen Steuerungsmodells lassen sich grob nach den Bereichen Organisation und Steuerung einteilen

Auch wenn eine annähernd ganzheitliche Implementierung bisher nur in wenigen Kommunen gelungen ist, hat das Neue Steuerungsmodell eine einzigartige Reformwelle ausgelöst, die die kommunale Welt verändert und dort zu administrativer Professionalität geführt hat.

Der größte Schritt zur Einführung des Neuen Steuerungsmodells erfolgte durch die Umstellung auf die doppelte Buchführung. Zu den Zielen der Umstellung des kommunalen Rechnungswesens gehörte neben der intergenerativen Gerechtigkeit und der Transparenz über den vollständigen Ressourcenverbrauch insbesondere die Schaffung einer integrieren Steuerung, welche die Finanzziele in den Zusammenhang mit formulierten Produkt- und Wirkungszielen stellt. Das neue kommunale Haushaltsrecht betont die Notwendigkeit Ziele explizit zu formulieren und ihre Erreichung durch geeignete Kennziffern zu dokumentieren. Zentrale Vorschrift zur Bestimmung von Zielen und Kennzahlen ist § 4 Abs. 7 GemH-KVO. Danach werden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Der Haushaltspan soll eine Verknüpfung von Leistungs-, Ertrags- und Finanzdaten enthalten, um übersichtliche und nachvollziehbare Informationen für die Vertretung

und die örtliche Gemeinschaft zu gewährleisten.

Nach 20 Jahren hat die KGSt nunmehr ein Kommunales Steuerungsmodell (KSM) entwickelt, um die Grundgedanken des Neuen Steuerungsmodell aus Sicht heutiger Anforderungen zu beschreiben und um neue notwendige Perspektiven zu ergänzen. Dem Kommunalen Steuerungsmodell liegt die Annahme zu Grunde, dass alle Kommunen ständig Prioritäten setzen, Budgets festlegen und Ziele formulieren müssen. In den KGSt-Bericht Nr. 5/2013 „Das Kommunale Steuerungsmodell“ wurden folgende Anforderungen an ein Kommunales Steuerungsmodell aufgenommen:

1. Stärkung einer strategischen und wirkungsorientierten Steuerung.

2. Stärkung der Führungskompetenz und Verantwortung der kommunalen Manager.
3. Verbindung der Aufgaben- und Ressourcensteuerung. Strategische Planung und Haushaltsentscheidungen müssen eng miteinander verknüpft sein.
4. Prozessorientierte Steuerung.
5. Verbesserung des Zusammenspiels von politischen Entscheidungen und Verwaltungshandeln.
6. Offenheit für Mitwirkung und eine neue Qualität der Transparenz und Öffnung des Verwaltungshandelns in die Gesellschaft hinein.
7. Qualifizierung des Steuerungssystems für die Steuerung von Leistungsprozessen in differenzierten IT-unterstützten Produktionsnetzwerken.

Der Bericht der KGSt beschreibt die fünf Komponenten des Kommunalen Steuerungsmodells: Steuerungsstrukturen, Steuerungsprozesse, Steuerungsinstrumente und Organisationskultur sowie deren Zusammenwirken im Rahmen kommunaler Führung.

Nach der Implementierung des Neuen Steuerungsmodells verstehen sich die Kommunen heute als Dienstleistungsbetriebe, die dem Prinzip der Leistungserbringung und der ständigen Verbesserung der Qualität ihrer Dienstleistungen verpflichtet sind. Zu diesem Zweck wurden in vielen deutschen Städten und Gemeinden die kommunalen Leistungen transparenter gemacht, die Verwaltung dezentralisiert und den Organisati-



Abb. Komponenten des KSM (Quelle: KGSt-Bericht 5/2013, S. 22)

onseinheiten die Managementverantwortung übertragen. Das Kommunale Steuerungsmodell verschiebt nun das kommunale Leitbild von der Dienstleistungskommune weiter hin zur Bürgerkommune und nennt bereits die Zukunftskommune als aufkommendes neues Leitbild der Kommunalen Selbstverwaltung.

Um für Menschen und Unternehmen attraktiv zu bleiben, müssen die Kommunen ihre Aufmerksamkeit auf Standortfaktoren richten, die für die Lebensqualität und Zukunftsfähigkeit einer Kommune ausschlaggebend sind, und entsprechende Produkte vorhalten. Dabei bedarf es laufender Veränderungen, um die kommunalen Produkte zeitgemäß zu halten. Etwa dreiviertel des kommunalen Handelns besteht heute darin, effektive und wirtschaftliche Leistungen und Produkte für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Unternehmen der örtlichen Gemeinschaft zu erstellen. Deshalb müssen die Fachbereiche und die Beteiligungen die zentrale operative Verantwortung für das „Geschäft“ und den „Geschäftserfolg“ übernehmen, so die KGSt in ihrem Bericht.

Ausgehend von dem Rahmen, den die Gemeindeordnungen setzen, werden in dem neuen Bericht der KGSt zunächst die Verantwortungssphären von Vertretung, Hauptverwaltungsbeamten und Verwaltung beschrieben. Der Hauptverwaltungsbeamte und die Vertretung setzen in verschiedener Hinsicht den Rahmen kommunaler Steuerung. Dies geschieht insbesondere durch Vorgabe übergreifender strategischer Ziele, die Festsetzung von Budgets oder unterschiedlichen Standards für die Leistungserbringung.

Mit dem Neuen Steuerungsmodell wurde die Rolle des Hauptverwaltungsbeamten für das strategische Management deutlich herausgehoben. Dies hat der Gesetzgeber in Niedersachsen dadurch verstärkt, in dem er die eingeleitete Verwaltungsspitze des hauptamtlichen Bürgermeisters eingeführt hat. Der Bürgermeister ist nicht nur demokratisch legitimiert, sondern hat neben der Vertretung und dem Hauptausschuss selbst Organstellung. Der Hauptverwaltungsbeamte verantwortet im Kommunalen Steuerungsmodell das Verwaltungshandeln insgesamt gegenüber der Vertretung und der örtlichen Gemeinschaft.

Das Kommunale Steuerungsmodell geht weiterhin von der Bildung eines Verwaltungsvorstands bestehend aus dem Hauptverwaltungsbeamten und den Wahlbeamten aus. Danach ist der Verwaltungsvorstand für die Gesamtsteuerung verantwortlich, besonders für Organisation, Finanzen, Personal und Marketing sowie die Vertretung der Verwaltung nach außen. Er wird dabei durch die Zentrale Steuerungsunterstützung mit steuerungsrelevanten Informationen und Planungen sowie einem Controlling versorgt. Beibehalten wird auch das Strukturmodell, das zum einen neben der Verwaltungsführung aus den Fachbereichen, der Steuerungsunterstützung und den Serviceeinheiten sowie zum anderen den Steuerungsinstrumenten wie beispielsweise Zielvereinbarungen und Berichtswesen besteht.

Im Neuen Steuerungsmodell wurde die Managementverantwortung soweit wie möglich nach unten verlagert. Die Organisationseinheiten haben dadurch einen wesentlich höheren Autonomiegrad erhalten. Erhöhte Autonomie geht mit erhöhter Leistung einher, wenn die Beschäftigten die ihnen zugestandene Autonomie wahrnehmen und die Freiräume nutzen können. Auch das Kommunale Steuerungsmodell geht von einer ergebnisorientierten Führung aus. Der Weg der Zielerreichung bleibt den

Beschäftigten überlassen, die bei der Leistungserstellung weitgehend selbstständig handeln. Sie sollen im Rahmen ihres Budgets definierte Leistungen erstellen und im Produktionsprozess ihre Aufmerksamkeit auf den Leistungssoutput und besonders die Qualität ihrer Leistungen richten.

Im Neuen Steuerungsmodell besteht allerdings die Gefahr, dass sich die dezentralisierten Organisationseinheiten in ihrer Eigendynamik abkoppeln und sich in eine Richtung bewegen, die nicht mehr mit den strategischen Zielen entsprechen. Das Kommunale Steuerungsmodell gibt nunmehr eine Antwort auf die Frage, wie die Beschäftigten, die selbstständig entscheiden und handeln sollen, gemeinsam die strategischen Ziele erreichen. Es stellt deutlich heraus, dass es die zentrale Aufgabe der Führungskräfte ist, das Verhältnis von dezentraler zu zentraler Verantwortung immer wieder neu auszubalancieren und die Komponenten des Kommunalen Steuerungsmodells in der Praxis wirkungsorientiert und zielgerichtet aufeinander abzustimmen. Zu den Aufgaben kommunaler Führungskräfte, insbesondere der Fachbereichsleitungen, gehört es, den fachlichen Zentrifugalkräften einer dezentralisierten Verwaltung immer wieder Gesamtverantwortung und überfachlichen Konsens entgegenzusetzen.

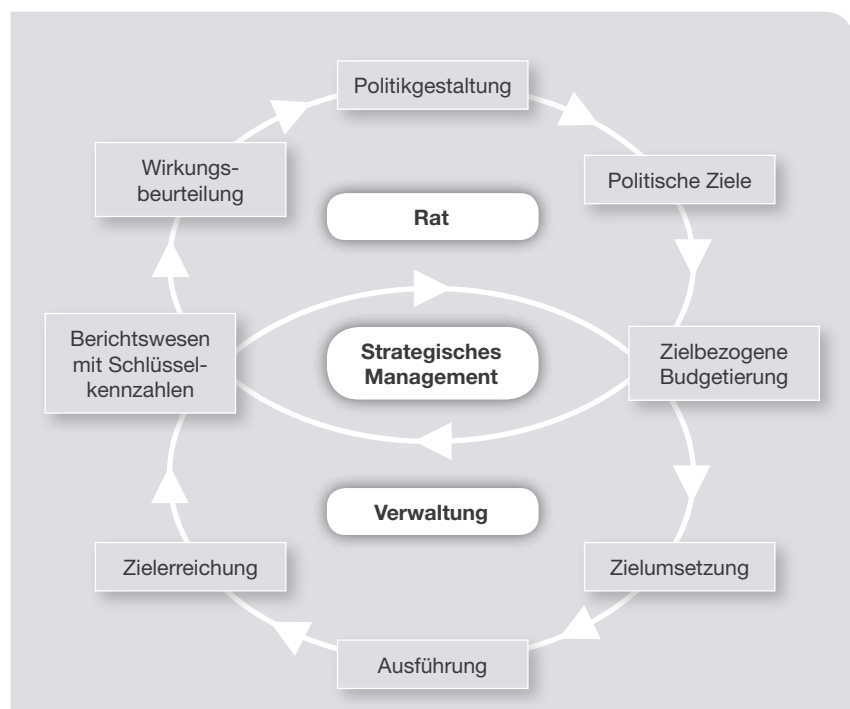


Abb. Zielkreisläufe im KSM (Quelle: KGSt-Bericht 5/2013, S. 27)

Grundlage des Kommunalen Steuerungsmodells ist die Verknüpfung von strategischem Management und dezentraler Ergebnisverantwortung. Das Kommunale Steuerungsmodell setzt dabei auf zielbezogene Budgetierung und ein Berichtswesen mit Schlüsselkennzahlen. Das Navigationssystem des Kommunalen Steuerungsmodells besteht aus der Steuerungsstruktur des strategischen und operativen Managements sowie dem Steuerungskreislauf mit Bestandsaufnahme, Zielformulierung, Maßnahmenumsetzung und Evaluation.

Das zentrale Element des Kommunalen Steuerungsmodells ist dabei der Produkthaushalt. Er ist die Zielvereinbarung zwischen der Vertretung und dem Verwaltungsvorstand mit Zielen, Maßnahmen und Kennzahlen für alle kommunale Produkte.

Schon ein wesentliches Element des Neuen Steuerungsmodells war eine ziel- und ergebnisorientierte Steuerung, in der die Leistungen und Produkte der Verwaltung in den Mittelpunkt der Planungen, Maßnahmen

und Aufgabenkritik rückten. Das Kommunale Steuerungsmodell unterscheidet jetzt drei wesentliche Steuerungsprozesse:

1. Gesamtstrategie planen und umsetzen,
2. Produkthaushalt planen und umsetzen,
3. Produktkritik planen und umsetzen.

Diese drei Steuerungsprozesse sollen dafür sorgen, dass eine Gesamtstrategie der Kommune das Dach der strategischen und operativen Steuerung des Produkthaushaltes bildet und die kommunalen Maßnahmen auf die Gesamtstrategie abgestimmt sind.

Ausgangspunkt für ein zielgerichtetes Vorgehen im Kommunalen Steuerungsmodell ist eine Vision von der Zukunft der Kommune. Gerade bei begrenzten Ressourcen muss sich die Kommune Ziele setzen, um Entwicklungschancen wahrnehmen zu können. Die Vision, die in den wesentlichen Punkten konkret formuliert sein sollte, dient als Grundlage aller auf ihr

aufbauenden Ziele der Teilhaushalte und Produkte.

Bekanntlich ist die Umsetzung der im Produkthaushalt verankerten Maßnahmen der wichtigste und längste Teil des gesamten Steuerungsprozesses. Damit die Realisierung gelingt und der Erfolg eintritt, bedarf es neben einem gemeinsamen Verständnis über die Ziele auch einheitlicher Führungsgrundsätze in der Kommune. Die KGSt beschreibt in ihrem Bericht neun Verhaltensprinzipien der wertorientierten Führung im Kommunalen Steuerungsmodell. Dazu zählen u.a. die Akzeptanz der Rollenverteilung, Loyalität zum System und Verantwortlichkeit für Qualität. Zugleich hat die KGSt ein gesondertes Arbeitsvorhaben mit dem Thema „Führung im KSM“ angekündigt.

Auch das Kommunale Steuerungsmodell bleibt also flexibel und wird stetig weiterentwickelt. Schon in der Bearbeitung befindet sich der KGSt-Bericht „Der Weg zur kommunalen Strategie“ in dem unterschiedliche Wege zu Strategien vorgestellt und Hilfsmittel wie Checklisten und Tools zur Verfügung gestellt werden sollen.

Gewalt und Sicherheit bei Fußballspielen

Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages

1. Der Deutsche Städtetag bekräftigt seinen Beschluss vom 6. Februar 2013. Er fordert alle Beteiligten und insbesondere den Deutschen Fußball-Bund (DFB), die Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL) und die Vereine auf, mit Nachdruck allen Formen von Gewalt und Extremismus entschieden entgegenzutreten. Das beinhaltet auch die konsequente Ausübung des Hausrechts (zum Beispiel Stadionverbote) und die entsprechend vorhandenen Vollzugsinstrumente auch durchzusetzen.
2. Zur Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen sind präventive und repressive Maßnahmen notwendig. Im Hinblick auf den Schutz unbeteiligter Dritter ist eine konsequente strafrechtliche Verfolgung gewaltbereiter und gewalttätiger Einzelpersonen und Gruppen durch die zuständigen Behörden erforderlich. Dabei sind alle strafrechtlichen Mittel und beispielsweise Meldeauflagen zur Verhinderung von Reisen gewaltbereiter und polizeibekannter Personen auszuschöpfen. Darüber hinaus müssen

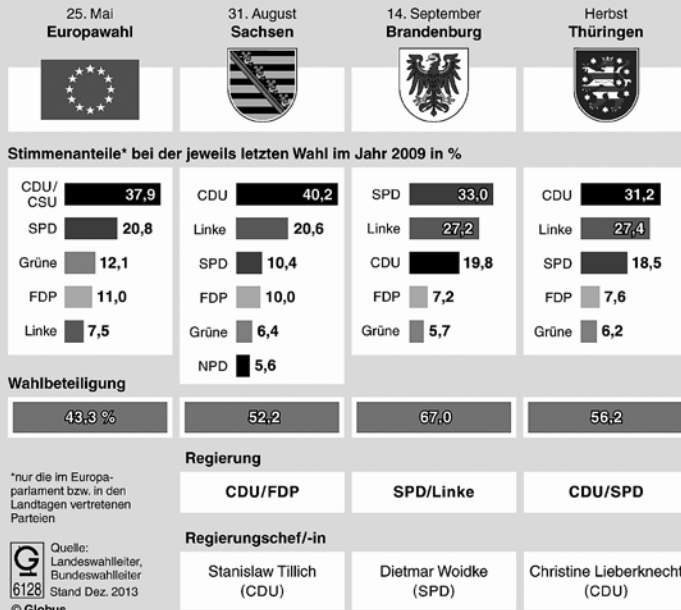
strafrechtliche Verfahren gegen Gewalttäter zeitnäher abgewickelt werden. Den DFB und die DFL fordert der Deutsche Städtetag auf, wirksame konkrete Sanktionen zeitnah nach organisierten Ausschreitungen zu verhängen.

3. Der Deutsche Städtetag unterstreicht die Bedeutung der Arbeit der Fanprojekte im Sinne der Gewaltprävention und sozialpädagogischer Jugendarbeit. Er begrüßt die Übernahme von 50 statt bisher 33 Prozent der Kosten durch DFB und DFL als wichtige Maßnahme, sich den Herausforderungen im Bereich der Gewalt im Zusammenhang mit Fußballspielen auch künftig gemeinsam zu stellen. Die Länder und Kommunen sollten ihre Mittel zur Finanzierung der Fanprojekte zumindest in der bisherigen Höhe weiterhin zur Verfügung stellen. Der Deutsche Städtetag begrüßt den Vorschlag von Sportministerkonferenz (SMK) und dem „Nationalen Ausschuss Sport und Sicherheit“, einen Mindestbeitrag in Höhe von 120 000 Euro pro Jahr für die Fanprojekte festzuschreiben.

Auftakt mit der Europawahl

Das Wahljahr 2014 beginnt im Mai mit der Europawahl. Am 25. Mai sind die Bundesbürger aufgerufen zu entscheiden, wer sie im künftigen Europaparlament vertreten soll. Bei der letzten Wahl hatten CDU und CSU fast 38 Prozent der Stimmen erhalten; die SPD kam auf knapp 21 Prozent, gefolgt von Grünen, FDP und Linken. Bei der Europawahl 2014 wird übrigens nicht die Fünf-Prozent-Hürde, sondern voraussichtlich eine Drei-Prozent-Hürde gelten. Damit könnte auch kleineren Parteien der Einzug ins Parlament gelingen. Nach der Europawahl folgen noch drei Landtagswahlen in den neuen Bundesländern: in Sachsen, Brandenburg und Thüringen. Neben diesen Wahlen gibt es auch noch elf Wahlen auf kommunaler Ebene, darunter in den bevölkerungsreichen Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg.

Das Wahljahr 2014



Europawahl am 25. Mai 2014

Am 25. Mai 2014 finden in Deutschland die achten direkten Wahlen zum Europäischen Parlament statt. 96 Abgeordnete werden in Deutschland gewählt.

Seit fast 70 Jahren steht die europäische Integration für Frieden in Deutschland und Europa. Große Herausforderungen wie den Klimawandel, die Finanzkrise, die Steuerung der Migration oder die Bekämpfung der organisierten Kriminalität können die Staaten Europas nur gemeinsam bewältigen. Mehr Verantwortung in einer globalisierten Welt können sie nur gemeinsam übernehmen. Auch Deutschland wird seine Werte und seinen Wohlstand nur im Rahmen der Europäischen Union verteidigen können.

Die Menschen in Niedersachsen profitieren sehr von der Europäischen Union. Über 60 Prozent der niedersächsischen Exporte gehen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das schafft Wohlstand und Arbeitsplätze. Die Europäische Union fördert die Wirtschaft, den sozialen Zusammenhalt, die Infrastruktur, den ländlichen Raum sowie Forschung und Entwicklung in Niedersachsen mit Milliardensummen. Ohne die Direktzahlungen der Europäischen Union wäre Landwirtschaft in Niedersachsen vielfach nicht profitabel.

Niedersachsen nützt die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Fach- und Saisonarbeitskräfte aus anderen Mitgliedstaaten sind für viele niedersächsische Unternehmer eine wichtige Stütze. Kurzum: Die Europäische Union macht unser Bundesland offener, vielfältiger und moderner.

Die Europawahlen 2014 gelten als Richtungsweisen. Am 25. Mai entscheiden Sie über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments und damit auch über die Zukunft unseres Kontinents. Sorgen Sie mit Ihrer Stimme dafür, dass keine nationalen Egoismen siegen, sondern dass wir die schwerste Wirtschafts- und Finanzkrise nach dem 2. Weltkrieg endgültig gemeinsam und solidarisch bewältigen.

Für Europa, Deutschland und Niedersachsen steht viel auf dem Spiel. Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Ulrich Krämer, ADAC Niedersachsen/Sachsen-Anhalt e.V.; Kai Fischer, Antenne Niedersachsen GmbH & Co.; Wolfgang Schneider, Architektenkammer Niedersachsen; Dr. Martina Wenker, Ärztekammer Niedersachsen; Michael Söhlke, Avaccon AG Karl Finke, Behinderten-Sportverband Niedersachsen e.V.; Heiner Baumgarten, BUND Landesverband Niedersachsen e.V.; Dr. Elmar Degenhart, Continental AG; Hartmut Tölle, DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt; Landesbischof Ralf Meister, Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover; Prof. Dr. Andreas

Reuter, Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik; Prof. Dr. Dr. Uwe Heinrich, Fraunhofer-Institut für Toxikologie und Experimentelle Medizin; René Rothe, Genossenschaftsverband e.V.; Johannes Freundlieb, Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V.; Hartmut Meine, IG Metall Bezirk Niedersachsen – Sachsen-Anhalt; Dr. Hans-Jürgen Marcus, LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.; Karl-Heinz Banse, Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.; Mechthild Schramme-Haack, Landesfrauenrat Niedersachsen e.V.; Elisabeth Eicke, Landeskatholikenausschuss Niedersachsen; Ilka Dirnberger, Landessenorenrat Niedersachsen e.V.; Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach, Landessportbund Niedersachsen e.V.; Katarina Seidler, Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen; Michael Fürst, Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen; Wilfried Müller, Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen; Jörn Dwehus, Landvolk Niedersachsen – Landesbauernverband e.V.; Friedhelm Schäfer, NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion; Steffen Müller, NiedersachsenRock 21 GmbH & Co. KG; Abdou Ouedraogo, Niedersächsischer Integrationsrat; Karl Rothmund, Niedersächsischer Fußballverband e.V.; Gert Stuke, Niedersächsischer Industrie- und Handelskammertag; Bernhard Reuter, Niedersächsischer Landkreistag; Dr. Marco Trips, Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund; Ulrich Mädge, Niedersächsischer Städtetag; Harald Gehring, radio ffen GmbH & Co. KG; Landesbischof Ralf Meister, Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen; Adolf Bauer, SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.; Prof. Dr. H.-Michael Korth, Steuerberaterverband Niedersachsen – Sachsen-Anhalt e.V.; Detlef Ahting, ver.di Landesbezirk Niedersachsen – Bremen

Wahlaufruf der niedersächsischen Städte

Vom Kind her denken – Bildung und Betreuung im Alter bis zu zehn Jahren

Städtetag positioniert sich zur Novellierung des KitaG

Das Präsidium des Niedersächsischen Städtetages hat das Positionspapier „Vom Kind her denken – Bildung und Betreuung im Alter bis zu zehn Jahren“ beschlossen. Anlass hierfür war die bevorstehende grundlegende Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG).

Nach Auffassung des Präsidiums muss jedes Kind in Niedersachsen möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert werden. Hier ist die besonders entwicklungsintensive Altersspanne von 0 bis 10 Jahren in den Blick zu nehmen. Dabei muss das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt gestellt werden.

Der Niedersächsische Städtetag fordert die Landesregierung auf, überfällige Reformen im Sinne der Kinder einzuleiten und bietet dafür ausdrücklich die Mitarbeit der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden an. Das Positionspapier stellt hierzu ausführlich dar, dass Kommunen schon jetzt Verantwortung in diesem Bereich übernehmen und welche Schritte zur weiteren Entwicklung notwendig ist.

Das Positionspapier ist nachfolgend abgedruckt und kann außerdem im Internet unter www.nst.de – „Aktuelles“ abgerufen werden.



Positionspapier des NST anlässlich der Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) – Inhalt

Präambel

Der Niedersächsische Städtetag hat sich mit seinen Celler Thesen zur kommunalen Bildungspolitik 2007 und mit der Erklärung von Hitzacker 2012 bereits grundlegend zur Bildungspolitik positioniert. Seitdem wird insbesondere die Bedeutung der Bildung in den ersten Lebensjahren der Kinder zunehmend auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind sich ihrer besonderen Verantwortung für diese Phase bewusst.

Jedes Kind in Niedersachsen muss möglichst früh, möglichst optimal und nachhaltig gefördert werden. Hierbei ist die besonders entwicklungsintensive Altersspanne von null bis zehn Jahren in den Blick zu nehmen. Dabei muss das Kind und nicht die Institution in den Mittelpunkt gestellt werden.

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sehen sich in einer gemeinsamen Verantwortung mit dem Land. Für eine erfolgreiche Steuerung ist es erforderlich, dass das Land übergreifende Zielsetzungen verabschiedet, die dann vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe umgesetzt werden. Die finanzielle Ausstattung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden muss so gestaltet sein, dass beide Seiten partnerschaftlich agieren können.

Die bevorstehende grundlegende Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) bietet die Chance, den gesetzlichen Rahmen und die Grund-

lage für notwendige Reformen zu schaffen. Eine Anpassung des Niedersächsischen Schulgesetzes im Hinblick auf Bildungsziele und Organisationsstrukturen darf kein Tabuthema sein, um die Bildungslandschaft dem gesellschaftlichen Wandel anzupassen, demografiefest und im Rahmen einer staatlich kommunalen Verantwortungsgemeinschaft partnerschaftlich zu organisieren.

Der Niedersächsische Städtetag formuliert mit diesem Positionspapier seine Forderungen mit Blick auf die Novellierung des KitaG und regt die gemeinsame Erarbeitung eines Bildungs- und Erziehungsplans durch das Land an, um den Elementar- und Primarbereich optimal miteinander zu verzahnen.

Neben der Begleitung und Förderung der individuellen Bildungsverläufe von Kindern, haben die Gestaltung der Übergänge zwischen frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung und der Grundschule sowie dem Übergang in die Sekundarstufe eine besondere Bedeutung. Die individuelle Bildungsbiographie des einzelnen Kindes muss Ausgangs- und Zielpunkt aller künftigen Weichenstellungen sein. Die Herausforderungen der Zukunft sind unter Berücksichtigung der Pluralität von Lebenslagen, gerade für Kinder, die benachteiligt oder bildungsfern sind, in Bildungslandschaften mit sozialräumlichen Netzwerken auf Augenhöhe zu bewältigen. Dabei sind vom Kind aus betrachtet, alle Bildungsangebote systematisch in Kooperation aller Beteiligten von additiven zu integrierten Bildungsangeboten auszubauen.

Der Niedersächsische Städtetag fordert die Landesregierung auf, überfällige Reformen im Sinne der Kinder einzuleiten. Die Neuregelungen für die Ganztagschule können hierbei nur einen ersten Schritt darstellen. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden bieten ihre Unterstützung und Mitarbeit bei den Reformen ausdrücklich an.

I. Inklusive Bildung und Betreuung

Zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern mit Behinderung ist deren inklusive Bildung und Betreuung in allen Kindertageseinrichtungen umfassend sicherzustellen. Das Land muss die Kosten für eine bedarfsgerechte individuelle Betreuung übernehmen. Die Vereinheitlichung der Fördergrundlagen und Rahmenbedingungen von der Krippe bis zum Hort und in der Schule müssen in den Blick genommen werden. Es sind Regelungen erforderlich, die auch der inklusiven Zukunft Rechnung tragen.

II. Kinder von 0 bis 6 Jahren in Krippen und Kindergärten

1. Gleiche Bildungschancen für alle Kinder von Anfang an.

Für Kinder ist eine hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung für die weitere gelingende Bildungsbiographie grundlegend. Alle Kinder sollten so früh wie möglich eine Tageseinrichtung besuchen. Dabei sollen Kinder ein zeitlich bedarfsgerechtes qualitatives Angebot erhalten, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten. Deshalb sollte das Land allen Kindern den kostenfreien Besuch von Kindertageseinrichtungen ermöglichen.

2. Personalressourcen/Qualifikation

Um der individuellen Bildung und Förderung der Kinder Rechnung zu tragen, muss sich das Personal den steigenden Anforderungen stellen. Ausbildung, Qualifizierung und Weiterbildung müssen es dazu befähigen, vielfältige herausfordernde Lernangebote für die Kinder zu gestalten. Die Ausbildung der Erziehungsberufe muss aufgrund des akuten Personalbedarfs reformiert werden. Es müssen zusätzliche qualitative und finanzielle Anreize für diesen Arbeitsbereich gesetzt werden.

Beispielsweise sollten die Möglichkeiten für ein duales Studium oder auch für die duale Ausbildung (praxisintegrierte Ausbildung) geschaffen werden. Die neuen Anforderungen erfordern aber auch andere, ergänzende Qualifikationen in den Einrichtungen. Daher müssen multiprofessionelle Teams gebildet werden können. Dafür ist eine Flexibilisierung der Anerkennung von Fachkräften in Kindertagesstätten erforderlich. Sofern in einer Gruppe als Erstkraft eine Erzieherin oder ein Erzieher beziehungsweise eine Kraft mit mindestens gleichwertiger Qualifikation eingesetzt ist, sollte es künftig möglich sein, daneben andere Fachkräfte mit unterschiedlichen ergänzenden Professionen einzustellen. Zur Qualitätsverbesserung ist gesetzlich eine dritte Fach- oder Betreuungskraft vorzuschreiben. Die hierfür erforderlichen Personalkosten sind vom Land zu tragen.

3. Elternarbeit

Frühkindliche Bildung und Erziehung kann nur gelingen, wenn alle Akteure im Umfeld von Kindern ihre Arbeit aufei-

einander abstimmen. Insbesondere müssen auch die Eltern als aktive Partner einbezogen werden. Die dafür erforderlichen Maßnahmen der Einrichtungen müssen vom Land in einer Regelfinanzierung gesichert werden.

4. Sprachbildung

Für den Bildungserfolg ist das frühzeitige Erlernen der Sprache eine Grundvoraussetzung. Wir erwarten vom Land Niedersachsen die Entwicklung eines nachhaltigen und übergreifenden Sprachbildungs- und Sprachförderungskonzeptes für Kinder im Alter bis zu zehn Jahren.

III. Familienzentren

Kinder sollen bestmöglich betreut und individuell gefördert werden, gleichzeitig wird eine umfassende Beratung und Unterstützung der Familien immer wichtiger. Familienzentren sind die geeigneten Orte, an denen diese Zusammenführung von Bildung und Betreuung mit den Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien erfolgen kann. Um die Entwicklung von zum Beispiel Kindertagesstätten zu Familienzentren zu beschleunigen und die bestehenden Einrichtungen in ihrem Bestand zu sichern, erwartet der Niedersächsische Städtetag vom Land Niedersachsen, dem Beispiel anderer Bundesländer zu folgen und eine dauerhafte flächendeckende finanzielle Förderung von Familienzentren sicherzustellen. Die Förderung soll davon ausgehen, dass je 10 000 Einwohnerinnen und -Einwohnern ein Familienzentrum erforderlich ist. Ausgehend von den örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen sollen auch Verbundlösungen zwischen mehreren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen möglich sein, indem mehrere Einrichtungen im Verbund ein gemeinsames Konzept entwickeln. Hiermit können in der kommunalen Bildungslandschaft sozialräumliche Vernetzungen geschaffen werden, die sich frühzeitig an den Bedarfen des einzelnen Kindes und dessen Eltern orientieren.

IV. Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Gemeindegebietes

Eltern haben zunehmend den Wunsch, auch außerhalb des eigenen Gemeindegebietes – beispielsweise in der Nähe ihres Arbeitsplatzes – eine Kindertagesstätte in Anspruch nehmen zu können. Diesem Bedürfnis der Eltern kann nur in den Grenzen der vor Ort zur Verfügung stehenden Kapazitäten Rechnung getragen werden. Für den Kostenausgleich müssen angemessene Regelungen vor Ort gefunden werden.

V. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird als Betreuungsangebot weiterhin ihre Bedeutung behalten. Deshalb muss auch hier eine entsprechende Qualität der Bildung und Betreuung sichergestellt werden. Es sollte geprüft werden, ob hier Regelungsbedarf besteht.

VI. Finanzierung

Mit Blick auf die weiterhin steigende Zahl der Kinder in Tageseinrichtungen, die Ausdehnung der Betreuungszeiten sowie die vorstehend genannten Heraus-

forderungen ist eine deutliche Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes erforderlich. Nur so kann den Anforderungen an die Konnexität Rechnung getragen werden.

Es sollte geprüft werden, den Finanzierungsanteil des Landes – nach Betreuungsumfang und Alter der Kinder differenziert – an der Anzahl der in einer Kindertageseinrichtung geförderten Kinder zu orientieren. In diesem Fall sollten spezielle Pauschalen zum Beispiel für Einrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit Zuwanderungsgeschichte, sozialen Problemlagen oder Behinderungen hinzukommen.

Die in den vergangenen Jahren in zeitlich begrenzte Projektförderungen (zum Beispiel für Elternarbeit, besondere Förderbedarfe) geflossenen Bundes- und Landesmittel sollten künftig in enger Abstimmung mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden in die Regelfinanzierung einfließen.

VII. Verantwortungspartnerschaft

Die Landesaufsicht ist auf das zwingend notwendige Maß zu reduzieren. Den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden muss mehr Verantwortung übertragen werden.

VIII. Übergang KiTa – Grundschule

Für gelingende, anschlussfähige Bildungsprozesse ist ein gezieltes Zusammenwirken der Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von Kindergarten und Schule notwendig. Eine Verzahnung der Bildungs- und Erziehungskonzepte beider Bildungseinrichtungen muss, wie das Projekt „Brückenjahr“ erfolgreich verdeutlicht, bereits im Vorfeld der schulischen Betreuung Wirksamkeit entfalten. Dazu gehören auch qualifizierte Beobachtungen und Berichte über die Entwicklung von Kindern in Form von Kita-Dokumentationen.

Die Schnittstelle Kita – Grundschule muss in verbindlichen Strukturen neu geordnet werden; beginnend mit aufeinander abgestimmten Bildungsplänen, fortgeführt mit der Frage nach Umfang und Qualifikation des einzusetzenden Personals.

Die erfolgreich begonnene Teamarbeit von Erzieherinnen und Erziehern in den Kindertageseinrichtungen einer- und Lehrkräften andererseits ist zu verstetigen. Um den Übergang Kindergarten – Schule für die Schülerinnen und Schüler reibungslos zu organisieren, müssen vorhandene Barrieren weiter abgebaut werden. Kindertagesstätten und Schulen müssen verpflichtet werden, diesen Übergang gemeinsam zu gestalten, unabhängig von der Trägerschaft der Kita beziehungsweise der Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Schule. Das Land muss das Personal in gleichem Maße mit entsprechenden Zeitkontingenten ausstatten, wie die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden dies bereits tun.

An den Grundschulen sollte die Einrichtung von flexiblen Eingangsstufen zum Standard werden. Die flexible Eingangsstufe ermöglicht es den Grundschulen jahrgangsübergreifende Lerngruppen zu führen. Schülerinnen und Schüler besuchen die Eingangsstufe in der Regel zwei Jahre. Lernstarke Kinder können bereits nach einem Jahr in den dritten Schuljahrgang wechseln. Kinder, die mehr

Zeit zum Lernen brauchen, bleiben drei Jahre in der Eingangsstufe. So wird die Grundschule den unterschiedlichen Leistungsstärken der Kinder gerechter werden können.

IX. Grundschule

1. Gemeinsame Verantwortung für ganzheitliche Bildung

Im Sinne der Begleitung und Förderung gelingender individueller Bildungsbiografien von Kindern sind formelle, schulisch organisierte Lernarrangements und nicht-formelle Lern-, Erfahrungs- und Bildungsarrangements der Kinder- und Jugendhilfe enger aufeinander abzustimmen. Mit dem Ausbau des Ganztagesangebots ist zwangsläufig eine grundlegende Neubestimmung der öffentlichen Verantwortung der Schule für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbunden. Schule ist ein anregender Lern- und Lebensort zur Entwicklung kultureller, praktischer, sozialer und personaler Bildung. Sie muss dafür das Gemeinwesen in die Schule holen und es an den schulischen Bildungsprozessen beteiligen, indem sie die verschiedenen Angebote und Orte der kommunalen Bildungslandschaft nutzt und institutionelle Grenzen überwindet.

2. Struktureller Rahmen

Eltern erwarten in Fortsetzung der guten Erfahrungen in den Kindertagesstätten auch in der Grundschule ein integriertes individuelles, sowohl Bildung als auch eine verlässliche ganztägige Betreuung beinhaltendes Angebot. In der Ganztageschule gelingt individuelle Förderung von Kindern besser, wenn sie in gebundener Form praktiziert wird. Gebundene Ganztageschulen haben im Vergleich mit offenen Formen des Ganztags bessere Voraussetzungen, ein qualitativvolles, differenziertes und individualisiertes ganztägiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot mit rhythmisierten Lern- und Erholungszeiten zu entwickeln und zu leben. Ganztageschulen stellen an allen Werktagen einschließlich der Ferien ein ganztägiges Angebot bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden einschließlich eines vom Land finanzierten gebührenfreien Mittagessens umfasst. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den Ganztagsangeboten der Schule einschließlich des pädagogischen Mittagstisches teilzunehmen.

An vollgebundenen Ganztageschulen wird der ganze Tag von der Schulleitung und dem Schulvorstand verantwortet. Dazu gehört auch die Ferien- und Randzeitenbetreuung. Die sozialpädagogische Arbeit ist integraler Bestandteil. Landesweite Qualitätsstandards sichern zukünftig den Ganztagschulbetrieb.

3. Ganztageschule als multiprofessionelles System

Der Niedersächsische Städtetag versteht Ganztageschule als ein multiprofessionelles System, in dem neben den Lehrkräften auch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Psychologinnen und Psychologen, Erzieherinnen und Erzieher, ggf. auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister etc. arbeiten. Das für eine so verstandene Ganztageschule erforderliche Personal muss grundsätzlich vom Land gestellt werden. Alternativ kann ein Verfahren entwickelt werden, dass den Kommunen die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Diese Variante hätte den entscheidenden Vorteil, dass die Kommunen ihre vorhandene fachliche Kompetenz einbringen könnten. Das Land ist also

ausdrücklich gefordert, für alle Ganztagschulen ausreichend und damit deutlich mehr Personal zur Verfügung zu stellen. Die Multiprofessionalität kann auch dazu beitragen, die Herausforderungen der Inklusion zu bewältigen.

Im Sinne eines durchgängigen Bildungsplanes sollten die Ausbildungen der Lehrkräfte an Schulen und des pädagogischen Personals an Kitas aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden. Die Qualifizierung und insbesondere die Fort- und Weiterbildung sollte künftig verstärkt in Tandems stattfinden.

Die Absicht des Landes, allen Schulen zu ermöglichen, gebundene Ganztagschulen zu werden, wird nachdrücklich begrüßt. So werden die Voraussetzungen geschaffen, die Schulen zu echten Lern- und Lebensorten zu machen. Unerlässlich ist der Ausbau der Ganztagschulen mit verbindlichen Bildungsinhalten, gezielten individuellen Fördermöglichkeiten, Mittagessen und begleitender sozialpädagogischer Beratung und Betreuung.

4. Ganztagschule und Horte

Das bestehende Nebeneinander von schulischer Ganztagsbetreuung und Betreuung durch die Jugendhilfe (Horteinrichtungen) sollte beendet und ein Modell entwickelt werden, das den Ansprüchen von frühkindlicher Bildung, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der individuellen Förderung von Kindern gerecht wird. Dieser Übergang von Hort auf Ganztagschule wird sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Hierfür müssen angemessene Regelungen gefunden werden. Die bisher für die Finanzierung der Horteinrichtungen verwendeten Finanzmittel des Landes und der Kommunen stehen für das System der Ganztagschule zur Verfügung. Die gesetzliche Aufgabe des Jugendhilfeträgers, für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Angebot der Betreuung, Erziehung und Bildung vorzuhalten, könnte systematisch verbunden werden mit der Aufgabe des Schulträgers, Rahmenbedingungen für ganztägiges Lernen in Schulen zu schaffen. Unerlässlich sind pädagogische Konzepte für die Ausgestaltung des Ganztagesbetriebes. Was heute zumeist noch in Unterricht und Betreuung mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Finanzierungen zerfällt, sollte in Zukunft aus einem Guss sein.

5. Kooperation in der Bildungslandschaft

Mit Blick auf das einzelne Kind ist über die eigene Institution hinaus die Kooperation mit anderen Expertinnen und Experten sowie mit außerschulischen Kooperationspartnern – in der Regel mit den Trägern der Jugendhilfe – unabdingbar. In einer von gegenseitiger Akzeptanz ihrer jeweiligen Eigenständigkeit getragenen engen Kooperation mit der Kinder- und Jugendhilfe eröffnen sich für die Schulkinder neue Chancen. Die Schule kann dann mehr als heute ein aktiver Teil der Kommune werden und verstärkt Mitverantwortung für die Gestaltung einer kindgerechten Lebenswelt übernehmen. Das Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe muss gleichberechtigt mit dem schulischen Bildungsverständnis im Kooperationsalltag verknüpft werden. Der 14. Kinder- und Jugendbericht führt dazu aus: „Der Kinder- und Jugendhilfe wächst dort, wo sie sich beteiligt, eine neue strategische Bedeutung im Kontext des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen in öffentlicher

Verantwortung zu. Unter diesen neuen Bedingungen kann Schule zu einem Ort multiprofessioneller pädagogischer Kompetenz werden. Die unterschiedlichen Bildungsorte, Bildungsaufgaben und Bildungsmodalitäten können in ein neues Mischungsverhältnis gesetzt werden.“ Die außerschulischen Partner, die Vereine und die sonstigen Anbieter jugendspezifischer Angebote sind gefordert, sich auf das neue Zeitregime der ganztägigen Schule einzustellen.

Für die Zusammenarbeit von Trägern der Jugendhilfe mit Schulen beziehungsweise von Kommunen mit Schulen sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen zu schließen, die die jeweiligen Kompetenzen regeln. Diese Vereinbarungen sollten Grundlage sein für eine von gegenseitigem Vertrauen geprägte partnerschaftliche Zusammenarbeit.

X. Kommunale Verantwortung

Schon jetzt tragen die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Verantwortung in der ganztägigen Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen, beispielsweise im Rahmen der Frühen Hilfen, Kindertageseinrichtungen, Jugendhilfe, Musik- und Kunstschulen. Aber auch in der Ausgestaltung der landesseitig ausgestatteten offenen Ganztagschule engagieren sie sich vielerorts mit erheblichem Mittelaufwand. Damit nehmen sie bereits heute auch erheblichen Einfluss auf die konzeptionelle Ausgestaltung des schulischen Ganztags. Sie beweisen damit nicht nur ihr Interesse an der Mitwirkung in diesem Bereich, sondern auch ihre hohe Kompetenz, die sie auch künftig einzubringen bereit sind. Es ist für diese Kooperationsform für die Zukunft notwendig, das Verhältnis zum Land neu zu bestimmen. Es muss vom Gedanken der Gleichberechtigung geprägt sein. In den geplanten neuen Regelungen zur Ganztagschule muss sich dieser Gedanke in besonderer Weise wieder finden.

Der Niedersächsische Städtetag hat mit seinen Celler Thesen zur Kommunalen Bildungspolitik vorgeschlagen, im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellversuchs mit begleitender Evaluation den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden auf Antrag die alleinige Trägerschaft für Schulen zu übertragen. Die Landesregierung wird aufgefordert, diese Möglichkeit zu eröffnen.

So kann in Kommunen, die das wollen, eine deutlich engere Verzahnung zwischen Jugendhilfe und Schule erfolgen, wenn die bisherige sach- und praxisfremde Unterscheidung zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten überwunden und die Zuständigkeiten („Schule aus einer Hand“) zusammengeführt werden. Die Vereinheitlichung der Trägerschaft kann die Effektivität der Steuerung im Schulwesen verbessern. Die bessere Vernetzung der Schule mit ihrem kommunalen Umfeld und eine echte Integration des Schulwesens in die kommunale Selbstverwaltung können den Schulen, den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern zu Gute kommen. Die Ausgestaltung der Bildungslandschaften würde wesentlich erleichtert werden.

Die Kooperation zwischen Land und Kommune sollte in jedem Falle im Sinne einer Verantwortungspartnerschaft für die Bildung und das Aufwachsen von Kindern neu geregelt werden. Dabei müssen je nach örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen der Kommunen angepasste Modelle möglich sein.

Buxtehude ist Vorlesehauptstadt 2013

Die Hansestadt Buxtehude ist „Vorlesehauptstadt 2013“. Dr. Jörg F. Maas (Geschäftsführer der Stiftung Lesen) überreichte im Beisein von Kay Stelter (Leiter Kultur- und Politikveranstaltungen DIE ZEIT) und Stefan Wittkop (Beigeordneter des Niedersächsischen Städtetages) die Auszeichnung an Bürgermeister Jürgen Badur.

„Gemessen an der Einwohnerzahl von Buxtehude ist diese wunderschöne Stadt mit ihren insgesamt 734 registrierten Vorlesern direkt auf Platz eins des Siegereppchens geklettert. Schon beim Auswerten der angemeldeten Vorleseaktionen hatte die Jury das Gefühl, dass sich quasi ganz Buxtehude am Bundesweiten Vorlesetag auf die Beine gemacht hat, um an den unterschiedlichsten Orten in der Stadt vorzulesen“, lautete es in der Begründung der Jury. Dr. Jörg F. Maas betonte in seiner Rede in der Stadtbibliothek, dass die Plakette deshalb nicht nur eine Auszeichnung für die Initiativen der Stadtverwaltung sei, sondern für das gesamte ehrenamtliche Engagement in Buxtehude.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund engagiert sich als Partner des

bundesweiten Vorlesetages, um die Vision voranzutreiben, Deutschland zum Vorlese-Land zu machen. In diesem Jahr haben sich 200 Bürgermeisterinnen und Bürgermeister an der Aktion beteiligt. Sie werben nicht nur

für diese Initiative, sondern sind auch Vorbilder. Nicht zuletzt dank dieses Engagements vieler Oberbürgermeister und Bürgermeister und deren Städte und Gemeinden ist diese Aktion erneut ein großer Erfolg.



Von links: Stefan Wittkop (Beigeordneter des Nds. Städtetages), Erika Wierschem (Förderkreis der Stadtbibliothek Buxtehude e.V.), Ulrike Mensching (Leiterin der Stadtbibliothek), Bürgermeister Jürgen Badur, Dr. Jörg F. Maas (Geschäftsführer Stiftung Lesen) und Kay Stelter (Leitung Kultur- und Politikveranstaltungen, DIE ZEIT)

FOTO: STADT BUXTEHUDE

Bürgerbegehren gegen Aufhebung einer Schule

In einer ganzen Reihe von Kommunen stehen auf Grund des demografischen Wandels Entscheidungen über die Einschränkung, Zusammenlegung und Aufhebung von Schulen an und in mehr als einem Fall wird versucht, durch Bürgerbegehren und -entscheid diese schulorganisatorischen Maßnahmen zu verhindern. Dabei stellt sich die Frage, ob und wann ein solches Bürgerbegehren die Verfolgung eines gesetzwidrigen Ziels im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 NKomVG im Hinblick darauf darstellt, dass § 106 NSchG in seinem Abs. 1 die Schulträger zur Vornahme der dort aufgezählten schulorganisatorischen Maßnahmen, zu denen die Aufhebung von Schulen gehört, verpflichtet, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert, und die für die Wirksamkeit der Entscheidung der Kommune erforderliche

Genehmigung der Schulbehörde erteilt ist (§ 106 Abs. 8 NSchG).

Grundsätzlich sind die hier behandelten schulorganisatorischen Maßnahmen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommunen als Schulträger (§ 101 Abs. 2 NSchG), für die deren Vertretungen im Sinne des § 32 Abs. 2 Satz 1 NKomVG zuständig sind. Bis zur Änderung des § 106 NSchG durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (GVBl. S. 366) konnten jedoch kommunale Schulträger über diese Maßnahmen erst entscheiden, nachdem die Schulbehörde ein entsprechendes Bedürfnis festgestellt hatte. Bei dieser Rechtslage hat das Nds. OVG (Beschluss vom 27. Mai 1998, KommPN 1998 S. 246) festgestellt, dass ein Bürgerbegehren gegen die Errichtung einer Schule unzulässig sei, weil es ein gesetzwidriges Ziel verfolge. Begründet worden ist das damit, dass

die Errichtung von Schulen nach § 106 NSchG grundsätzlich zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben kommunaler Schulträger gehöre, sobald die Schulbehörde im Benehmen mit dem Schulträger nach § 106 NSchG ein Bedürfnis festgestellt habe. Die Feststellung des Bedürfnisses als gesetzlicher Voraussetzung der Verpflichtung des Schulträgers liege in der Kompetenz eines Dritten, der staatlichen Schulbehörde, und sei damit einem Bürgerbegehren nicht zugänglich. Die Gesetzwidrigkeit des Bürgerbegehrens erblickt das OVG also darin, dass nach der Beteiligung der Schulbehörde zur Feststellung des Bedürfnisses die schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers für diesen als gesetzliche Pflicht bestanden hat, deren Nichterfüllung gegen § 106 NSchG verstieß, sodass ein darauf gerichtetes Bürgerbegehren ein gesetzwidriges Ziel verfolgt.

Für die Beibehaltung der gesonderten Feststellung des Bedürfnisses durch die Schulbehörde in einem Zwischenverfahren hat der Gesetzgeber keinen Grund gesehen und sie deshalb im Rahmen der Novelle von 2009 aufgehoben (Schriftlicher Bericht, Drs. 16/1787 S. 8). Beibehalten worden ist aber die Genehmigung der schulorganischen Maßnahmen durch die Schulbehörde. Es liegt also zwar die Verantwortung für diese Maßnahmen bei den Schulträgern, die dabei als wesentliche Maßstäbe die Entwicklung der Schülerzahlen unter Einhaltung der Vorgaben des § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NSchG zugrunde zu legen und das

Interesse der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen haben (§ 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG); aber wirksam werden die Entscheidungen der Schulträger erst durch die Genehmigung. Mit der Genehmigung entsteht also die gesetzliche Pflicht der Kommune, die betreffende Maßnahme durchzuführen. Auf der Grundlage der Entscheidung des OVG, die nicht nur für die Errichtung einer Schule, sondern auch für deren Aufhebung und die anderen in § 106 Abs. 1 NSchG genannten Maßnahmen Geltung beanspruchen kann, könnte argumentiert werden, dass nach der Erteilung der Genehmigung ein gegen

die Aufhebung einer Schule gerichtetes Bürgerbegehren ein gesetzwidriges Ziel verfolgt. Zudem liegt die Genehmigung wie die frühere Feststellung des Bedürfnisses, die in der Praxis mit der Genehmigung in einem Zuge erfolgt ist (Bräth/Eickmann/Galas, NSchG, Kommentar 7. Aufl. 2012, § 106 Rn. 1), als Voraussetzung der Verpflichtung des Schulträgers in der Kompetenz eines Dritten und ist deshalb einem Bürgerbegehren nicht zugänglich. Folgt man diesen Erwägungen, dann ist ein Bürgerbegehren gegen die von der Schulbehörde genehmigte Aufhebung einer Schule unzulässig.

„Mein Papa liest vor!“ in Niedersachsen

Wer nicht richtig lesen kann, hat schlechte Chancen in unserer Gesellschaft, denn Lesen ist ein wichtiger Schlüssel für Bildungsfähigkeit. Eine umfassende Lesekompetenz ist daher eine wesentliche Voraussetzung für die persönliche Entwicklung, Erfolg im Berufsleben und gesellschaftliche Teilhabe. Allerdings zeigen PISA-Studien und OECD-Berichte für die Lesekompetenz deutscher Kinder seit Jahren große Defizite auf: 14,5 Prozent der 15-Jährigen Schülerinnen und Schüler verfügen nur über eine (sehr) schwache Lesekompetenz (PISA 2012). Rund 7,5 Millionen Erwachsene sind hierzulande laut LEO-Studie 2011 funktionale Analphabeten und nur jeder Fünfte in Deutschland liest regelmäßig ein Buch.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die Stiftung Lesen dafür ein, Deutschland zum Leseland zu machen, in dem jedes Kind und jeder Erwachsene über die jeweils notwendige Lese- und Medienkompetenz verfügt und Lesefreude entwickelt. Ziel ist es, für jedes Mitglied der Gesellschaft geeignete und zugängliche Programme zur Leseförderung zu entwickeln – unabhängig von seinen materiellen, kulturellen oder sozialen Voraussetzungen.

Die Stiftung Lesen hat den Niedersächsischen Städtetag über die Aktion „Mein Papa liest vor!“ in Niedersachsen informiert:

„Vorlesen ist einer der wichtigsten Bildungsimpulse für Kinder: Mit der Lesesozialisation im Elternhaus werden die

entscheidenden Grundsteine für die Lebensfreude der Kinder und die damit verbundenen Bildungschancen gelegt. Vorlesen wirkt sich nachhaltig auf die ganzheitliche Entwicklung von Kindern aus, zum Beispiel auf die auditive Wahrnehmung und Sprachentwicklung, auf die visuelle Wahrnehmung, auf Empathie und Fantasie sowie auf Problemlösefähigkeiten. Lesen ist der Schlüssel zur Bildung, zum Wissen, zu neuen Welten und anderen Kulturen.

Vor dem Hintergrund, dass 55 Prozent der Väter in Deutschland ihren Kindern selten oder nie vorlesen, hingegen aber die Mehrheit aller befragten Eltern Vorlesen als wichtig für die Entwicklung ihrer Kinder ansehen, haben wir das Projekt „Mein Papa liest vor!“ entwickelt. Vor drei Jahren, zunächst als Pilot in Hessen, inzwischen auch in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Hamburg gestartet, zeigt sich der große Erfolg dieses Projektes: Mittlerweile beteiligen sich 770 Unternehmen an dem Projekt, weit mehr als zwei Millionen Mitarbeiter werden erreicht.

So funktioniert es: Teilnehmende Unternehmen und Arbeitgeber erhalten kostenfrei jede Woche eine Vorlesegeschichte plus Tipps zum erfolgreichen Vorlesen und stellen diese via



Intranet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Download zur Verfügung.

Das Land Niedersachsen unterstützt mit großem Engagement das Projekt „Mein Papa liest vor!“. Ministerpräsident Stephan Weil MdL hat die Schirmherrschaft übernommen und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur ermög-

licht nunmehr bereits im zweiten Jahr die flächendeckende Umsetzung des Projekts als kostenlosen Geschichten-Service für Unternehmen und Arbeitgeber in Niedersachsen. Neben vielen Städten und Gemeinden nimmt eine große Bandbreite an Unternehmen aus dem ganzen Land bereits teil, zum Beispiel die Autostadt Wolfsburg, Bahlsen GmbH, DGB Niedersachsen, Dirk Rossmann, Hannover 96, KIND Hörgeräte, Unternehmensverbände Niedersachsen e.V., der VfL Wolfsburg und die Volkswagen AG.

Die Stiftung Lesen möchte das Netzwerk teilnehmender Arbeitgeber und Unternehmen in Niedersachsen weiter ausbauen, auch unter einem starken Einbezug der Kommunen. Sie hat uns deswegen gebeten, das Projekt bei unseren Mitgliedern bekannt zu machen. Informationen zum Projekt finden Sie unter www.stiftunglesen.de/mein-papa-liest-vor.

Kommunen im Sozialbereich entlasten!

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen – DStGB-Diskussionspapier

Der DStGB hat vor Kurzem ein Diskussionspapier zum Thema „Kostenentlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe“ erarbeitet und ergänzend Folgendes mitgeteilt:

„Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD haben die Regierungsfractionen vereinbart, innerhalb der laufenden Legislaturperiode durch das Inkrafttreten eines Bundesteilhabegesetzes zu einer Kostenentlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von fünf Milliarden Euro im Jahr zu kommen und bereits vor der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes die Kommunen jährlich in einer Höhe von einer Milliarde Euro zu entlasten.“

Auszug aus dem Koalitionsvertrag:

„Um die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zu sichern, müssen die Kommunen handlungsfähig sein. Voraussetzung dafür sind auch gesunde Finanzen.“

Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von 5 Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.“

Bislang ist völlig offen, wann und auf welchem Weg die Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe in Höhe von fünf Milliarden Euro beziehungsweise die zusätzliche eine Milliarde Euro jährlich erreicht werden soll.

Bezüglich der in der Diskussion befindlichen Wegen zur kommunalen Kostenentlastung bei der Eingliederungshilfe wurde ein Diskussionspapier vom DStGB erarbeitet, welches wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen möchten:

Von Dr. Gerd Landsberg, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

- Eingliederungshilfe reformieren – jährliche Entlastung von fünf Milliarden Euro realisieren
- Zugesagte Soforthilfe von einer Milliarde Euro jährlich starten

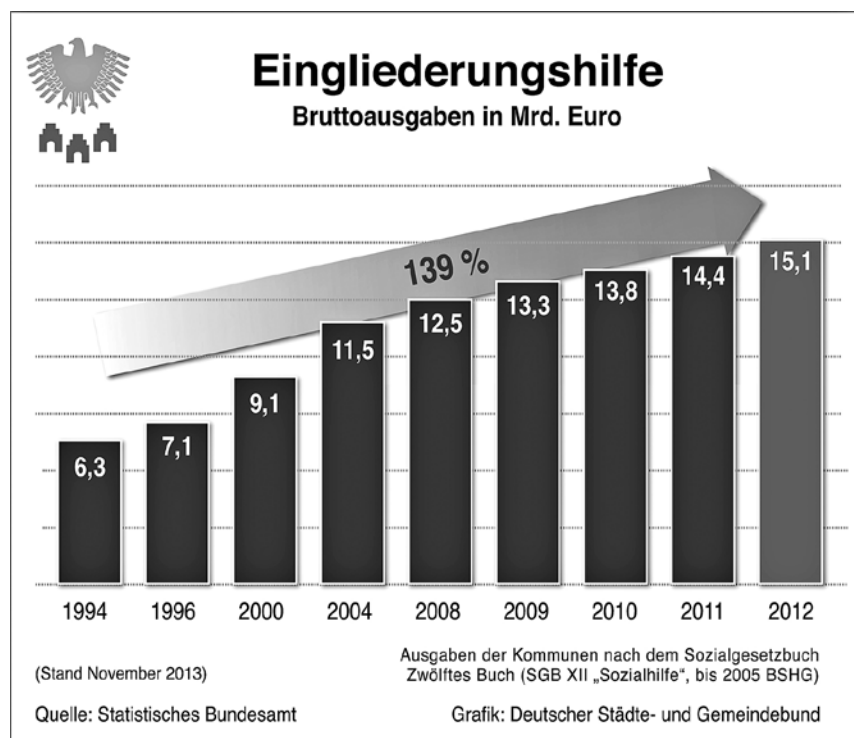
Seit Jahren steigen die Ausgaben der Kommunen für soziale Leistungen so rasch wie in keinem anderen Bereich. 2014 wird die 47-Milliarden-Euro-Grenze und damit ein neuer Spitzenwert erreicht sein, obwohl die Arbeitslosigkeit sinkt und die Wirtschaft boomt. Die immense Belastung durch Sozialausgaben führt dazu, dass andere wichtige kommunale Aufgaben oder politische Ziele, die die Zukunft sichern, wie zum Beispiel Investitionen in Bildung oder Infrastruktur, eingeschränkt oder verschoben werden müssen. Deswegen sind Entlastungen der Kommunen notwendig und unverzichtbar.

I. Zugesagte Soforthilfe von einer Milliarde Euro jährlich starten

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert die neue Bundesregierung auf, die Kommunen im Vorgriff auf die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sofort um eine Milliarde Euro jährlich zu ent-

lasten. Viele Kommunen in Deutschland sind hoch verschuldet und warten dringend auf ein Entlastungssignal. Die Umsetzung könnte durch eine Erhö-

hung des Umsatzsteueranteils der Kommunen um rund 0,6 Prozentpunkte zügig realisiert werden. Das gleiche Ziel könnte auch dadurch erreicht werden,



dass der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft entsprechend erhöht wird.

Der Koalitionsvertrag stellt diese Soforthilfe unmissverständlich in Aussicht. Dort heißt es: „Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.“

Dieser Betrag ist nach dem Kontext des Koalitionsvertrags eindeutig als zusätzliche Entlastung der Kommunen vorgesehen und kann insbesondere nicht mit der letzten Stufe der Übernahme der Grundsicherung im Alter durch den Bund verrechnet werden.

II. Eingliederungshilfe reformieren

– jährliche Entlastung von fünf Milliarden Euro realisieren

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet eine zügige Reform der Eingliederungshilfe und damit eine jährliche Entlastung der Kommunen in Höhe von fünf Milliarden Euro. Auch hier ist die Vereinbarung im Koalitionsvertrag deutlich.

Dort heißt es: „Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden.“

1. Zuständigkeiten bei der Eingliederungshilfe

Die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung der Eingliederungshilfe ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt.

In Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, Thüringen und Hessen finanziert die kommunale Ebene (teilweise über die höheren Kommunalverbände) die Eingliederungshilfe weitgehend vollständig.

Im Saarland, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und in den Stadtstaaten erfolgt die Finanzierung über das Land.

In Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich die Länder an den Kosten.

Schon jetzt hat sich zum Beispiel das Land Niedersachsen zu Wort gemeldet und argumentiert, eine Entlastung bei der Eingliederungshilfe müsse auch

den Ländern zugutekommen. Diese Argumentationsweise widerspricht jedoch der Koalitionsvereinbarung, die gerade eine Entlastung der Kommunen als Ziel formuliert hat.

2. Entlastungswege zugunsten der Kommunen

a) Einführung eines Bundesteilhabegeldes

Denkbar ist die Einführung eines Bundesteilhabegeldes, also eine vom Bund finanzierte Leistung im Rahmen einer Reform der Eingliederungshilfe.

Die Einführung eines Bundesteilhabegesetzes wird ein schwieriger Reformprozess, da insbesondere die Wohlfahrtsverbände eine deutliche Leistungsausweitung fordern.

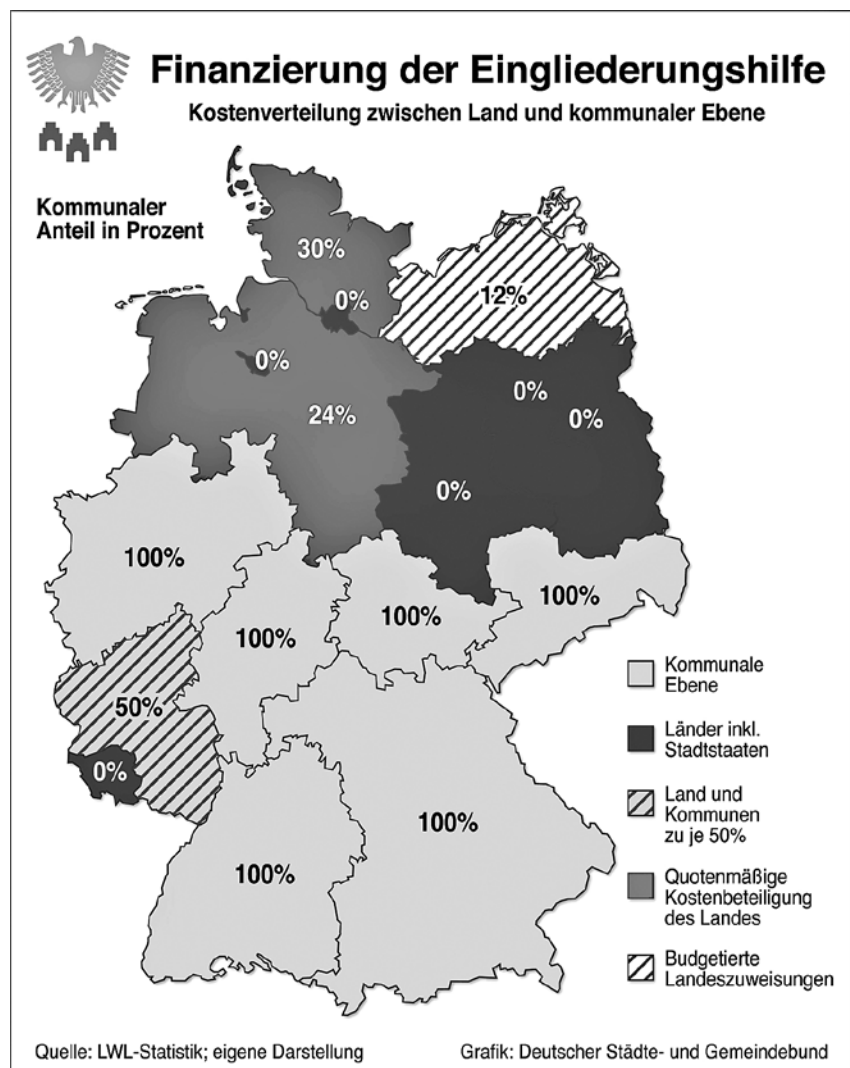
So wird sich zum Beispiel die Frage stellen, ob dieses Bundesteilhabegeld einkommensunabhängig oder einkommensabhängig gewährt werden soll.

Hier besteht die große Gefahr, dass eine etwaige Entlastungswirkung durch das Bundesteilhabegesetz am Ende durch die Leistungsausweitungen im Rahmen der Eingliederungshilfe „aufgefressen“ wird. Der dynamische Aufwuchs der Eingliederungshilfe, die in den letzten Jahren immer weiter gestiegen ist und jetzt 15,1 Milliarden Euro pro Jahr beträgt, würde damit nicht aufgehalten.

b) Reformansatz: Zusätzliche Umsatzsteuerpunkte

Es wäre denkbar – wie bei der Soforthilfe – in Höhe von fünf Milliarden Euro zusätzliche Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Kommunen neu vorzusehen. Ein Punkt Umsatzsteuerbeteiligung entspricht ca. zwei Milliarden Euro, fünf Milliarden Euro entsprechen demnach etwa 2,5 Prozentpunkten.

Diese Entlastung könnte gesetzestechnisch schnell umgesetzt werden.



Es wäre sichergestellt, dass das Geld tatsächlich in den kommunalen Haushalten ankommt.

c) Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft

Auch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II wäre ein Weg, die Kommunen zu entlasten.

d) Entlastung der Kommunen durch Bund/Länder-Staatsverträge

Es wäre auch denkbar, dass der Bund mit den einzelnen Ländern jeweils einen Staatsvertrag abschließt. In diesem Staatsvertrag könnte geregelt werden, dass der Bund eine

bestimmte Summe oder einen bestimmten Prozentsatz der im Land entstehenden Kosten der Eingliederungshilfe übernimmt. Im Gegenzug müsste sich das Land verpflichten, diesen Betrag zusätzlich in den kommunalen Finanzausgleich zugunsten der Kommunen zu führen. Eine solche Konstruktion hätte den Vorteil, dass etwaige Widerstände im Bundesrat wahrscheinlich nicht auftreten würden, da jedes Land daran interessiert sein muss, den Entlastungsbetrag vom Bund zu erhalten. Wenn sich der Bund in den Staatsverträgen nicht auf einen Prozentsatz, sondern auf einen Betrag festlegt, wäre zudem das Interesse der Länder größer, die Kosten der Eingliederungshilfe durch

Reformen zu senken, da dann ihr Vorteil größer wäre.

III. Maßnahmen schnell umsetzen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet von der großen Koalition, dass sie sehr schnell in die Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden eintritt, um zu entscheiden, auf welchem Weg die zugesagte Entlastung der Kommunen erfolgen kann. Gerade vor dem Hintergrund des sich immer weiter aufbauenden Investitionsstaus in den Städten und Gemeinden müssen die Entlastungssignale jetzt schnell umgesetzt werden, damit sich auch im Investitionsbereich Perspektiven für die Kommunen ergeben.



FIDEM

(Frühzeitige Interventionen in der hausärztlichen Versorgung Demenzkranker durch Implementierung nichtärztlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der Pflegeversicherung)

Rund 140 000 Menschen in Niedersachsen sind an einer Demenz erkrankt. Aufgrund steigender Lebenserwartung und der demografischen Entwicklung ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen. Erste Einschränkungen werden von den betroffenen Menschen oder nahen Angehörigen in Form von Vergesslichkeit, Orientierungsproblemen oder Persönlichkeitsveränderungen wahrgenommen. Die Hausärztin beziehungsweise der Hausarzt sind meistens erste Ansprechpartner für aufkeimende Verunsicherungen und Ängste.

Die Diagnose einer Demenzerkrankung erleben Betroffene als einschneidende Lebenskrise. Von kognitiven Einschränkungen betroffene Menschen suchen Gewissheit, Aufklärung sowie Verständnis und Unterstützung in ihrer Lebenssituation. Sie empfinden auch Schamgefühle und vermeiden nicht selten zunehmend ihre sozialen Kontakte. Längst nicht alle Hausarztpraxen können adäquate Hilfe leisten oder vermitteln Unterstützungsangebote. Dabei existieren mittlerweile verschiedene Angebote wie fachliche Beratung, Selbsthilfe, Begleitung und Betreuung sowie Ergotherapie für Demenzkranke, die jedoch längst nicht allen Betroffenen bekannt sind.

Das Modellprojekt FIDEM Niedersachsen (Frühzeitige Interventionen in der hausärztlichen Versorgung Demenzkranker durch Implementierung nichtärztlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der Pflegeversicherung) fördert gezielt die Entstehung von Netzwerken von ärztlichen und nicht-ärztlichen Hilfen um die Hausarztpraxis herum und bietet Fortbildung für die Praxen und andere Akteure an. Ein erster Modellversuch von 2009 bis 2012 in der Region Braunschweig hat sehr häufig zu einer tragfähigen und nachhaltigen Zusammen-

arbeit aller geführt. Hausärztinnen und -ärzte äußern sich zufrieden und die Zahl der an Hilfe leistenden Anbieter vermittelten Patientinnen/ Patienten hat sich deutlich erhöht.

FIDEM Niedersachsen erprobt modellhaft im laufenden Projekt bis 2016 die Implementierung koordinierender Stellen, wie Senioren- und Pflegestützpunkte, in den Landkreisen Osterode, Lüneburg und Grafschaft Bentheim und bezieht erstmals Selbsthilfestrukturen vor Ort ein. Parallel dazu werden Organisationen auf Landesebene als Kooperationspartner gewonnen und damit eine Übertragung des FIDEM Konzeptes auf andere interessierte kommunale Gebietskörperschaften in Niedersachsen vorbereitet.

Kooperationspartner der LVG & AFS Niedersachsen e.V. sind ambet e.V. in Braunschweig für die Fortbildung und die Hochschule Osnabrück für die wissenschaftliche Begleitung. Das Modellprojekt wird vom Land Niedersachsen, den Pflegekassen und den privaten Pflegeversicherungsunternehmen gem. § 45 c SGB XI gefördert.

Nähere Informationen über FIDEM Niedersachsen finden Sie im Internet unter www.gesundheit-nds.de und www.fidem-projekt.de.

Ansprechpartnerin: Birgit Wolff,
LVG & AFS Niedersachsen e.V., Tel. 0511 38811899,
E-Mail: birgit.wolff@gesundheit-nds.de



Radfahren – Kommunen können den Trend unterstützen und nutzen!

Von Timm Fuchs und Carsten Hansen¹

„Genießer fahren Fahrrad – und sind immer schneller da!“, sangen die „Prinzen“ in ihrem Lied „Mein Fahrrad“ schon 1992. Radfahren ist geradezu ein Geschenk des Zeitgeistes an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Seit Jahren steigt die Zahl der Radler. Radfahren gilt als gesund und entspricht damit dem Fitness-Gedanken. Zudem wird Radfahren mit Individualität und „Freigeist“ verbunden; die Nutzer können ihren „Lifestyle“ damit ausdrücken. Trotzdem ist es ein sehr preisgünstiges und praktisches Verkehrsmittel. Es ist in keiner Weise sozial ausschließend. Nicht zuletzt erlaubt das Fahrrad jedem Benutzer, einen kleinen Beitrag zum Schutz von Umwelt und Klima zu leisten. Es verschafft den Radlern damit das gute Gefühl, das Richtige zu tun.

Kein Wunder also, dass bei so vielen positiven Attributen das Radfahren zunimmt? Doch, denn die Rahmenbedingungen für das Radfahren sind vielerorts mehr schlecht als recht.

Jahrzehnte lang wurde die gesamte Verkehrsinfrastruktur bewusst auf die Bedürfnisse des Autos zugeschnitten. Selbst als man vom Ideal der „Auto gerechten Stadt“ abkam, behielten die Regelwerke zum Bau von Straßen und die Verkehrsregeln ihre Gültigkeit. Die Aufteilung des öffentlichen Straßenraumes wurde akzeptiert. Vieler Orten gibt es „Radwege“, die kaum einen Meter breit sind. Jeder kennt Beispiele dafür, dass Mülleimer, Briefkästen, seitliche Absperrungen oder Büsche und Hecken in die Radwege hineinragen.

Die Bedingungen für das Radfahren entsprechen oft nicht den Bedürfnissen der Radfahrer. Und doch verbessert das Fahrrad die Lebensqualität. Gute Bedingungen für das Radfahren können damit die Aufenthaltsqualität öffentlicher Räume und die Attraktivität der Städte und Gemeinden erhöhen.

Dabei ist Radverkehrsförderung leicht. Städte und Gemeinden können sie mit

fachlichen kommunalen Politikzielen verbinden.

Verkehrssicherheit

Deutliche Verbesserungen ergeben sich für die Verkehrssicherheit, wenn der PKW-Verkehr zurückgeht. Die wirkungsvollste Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit ist zweifellos die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) weist darauf hin, dass die Unfälle mit Verletzten in Tempo 30-Gebieten mit flächendeckenden baulichen Maßnahmen um etwa 30 Prozent zurückgehen. Es reicht allerdings nicht, nur eine geringere Geschwindigkeit anzuordnen, ihre Einhaltung sollte auch kontrolliert und durch flankierende bauliche Maßnahmen begleitet werden. Selbst wenn das nicht passiert, sinken die Unfälle noch um etwa fünf Prozent.²

Auch jenseits der Geschwindigkeitsbegrenzung gibt es viele Maßnahmen, die Verbesserungen bringen. Farbmarkierungen auf Kreuzungen signalisieren anderen Verkehrsteilnehmern, dass sie mit Radlern rechnen sollten, denn sie zeigen die Bereiche an, auf denen Radler zu erwarten sind. Vorgezogene Aufstellflächen an Ampeln und Kreuzungen mit Ampeln erlauben es den Radfahrern, sich vor die wartenden Autos zu stellen und damit im Sichtbereich des Kfz-Verkehrs zu sein. Schutz- oder Radfahrstreifen auf den Fahrbahnen haben den selben Zweck – sie schaffen einen vom Kfz-Verkehr freien Raum, der die Radfahrenden aber dennoch im Sichtbereich der Autofahrer belässt.

Natürlich können und müssen auch die Radfahrer zu ihrer Sicherheit selbst beitragen. Die Einhaltung der Straßenverkehrsregeln muss selbstverständlich sein, wenn sie als Verkehrsteilnehmer ernst genommen werden wollen.

Verkehrspolitik

Fahrradförderung hat natürlich auch mit Verkehrspolitik zu tun. Ebenso

wie die Stadt als Ganzes gehört auch die Straße Allen. Eine ausgewogene Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche an den Straßenraum ist daher das A und O kommunaler Verkehrspolitik. Für die innerstädtischen Räume gilt die Zielsetzung, die Wohnbarkeit und Funktionsfähigkeit der Stadt zu erhalten. Verkehrszählungen ergeben dabei schnell, dass die Platzansprüche für die Anzahl der Verkehrsteilnehmer mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln recht ungleichgewichtig sind. Kommt die gegenwärtige Verkehrspolitik den Ansprüchen der unterschiedlichen Verkehrsarten hinsichtlich Geschwindigkeit, Komfort und Kapazität wirklich gleich entgegen? Es wird nötig sein, dem Fußgänger- und Radverkehr mehr Platz vom Kfz-Verkehr einzuräumen, um ein ähnliches Qualitätsniveau wie beim motorisierten Verkehr zu erreichen.

Dabei ist es wichtig, sehr deutlich zu machen, dass es nicht um eine ideologische Einschränkung einer Gruppe von Verkehrsteilnehmern geht. Schon tatsächlich ist das nicht sinnvoll, weil die meisten Menschen sowohl Fußgänger, als auch Autofahrer als auch Radfahrer sind. Es ist auch nicht praktisch, weil es viele Mobilitätsbedürfnisse gibt, für die eine Autonutzung optimal ist. Andererseits muss auch der Straßenverkehr so gestaltet werden, dass er möglichst verträglich mit den die Straße umgebenden Nutzungen (zum Beispiel Wohnen, Einkaufen, Ausbildung, ...) erfolgt. Das Ziel ist es, Wahlfreiheit der Menschen bei ihrer Mobilitätsentscheidung herzustellen, statt einen Verkehrsträger zu optimieren und die anderen Nutzungen als „Anhängsel“ zu betrachten.

Stadtentwicklung

Der geringe Flächenverbrauch des Radverkehrs ist nicht nur gut für den Kämmerer. Radfahren ist auch eine besonders stadtverträgliche Form der Mobilität. Der Radverkehr trägt zudem zur Belebung der Stadt- und Ortsteilzentren bei. „Call a bike“ wirbt mit

¹ Timm Fuchs ist Beigeordneter, Carsten Hansen Referatsleiter in der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

² <http://www.gdv.de/2013/11/30-jahre-tempo-30-zone-mehr-sicherheit-nur-mit-baulicher-ausgestaltung/>

dem Spruch: „Wer Fahrrad fährt hat mehr vom Wetter“. Das gilt auch für die Städte und Gemeinden. Wer Fahrrad fährt, hat mehr von den öffentlichen Flächen und Geschäftsstraßen der Städte. Problemlos und spontan können Radler auf ihre nächste Umgebung eingehen, sehen, anhalten, ein Schwätzchen halten, Einkaufen – kurz: sie können die Straße spontan kommunikativ nutzen, statt nur für die Ortsveränderung.

Das hat für die Stadtentwicklung Konsequenzen. Die Straßen dienen nicht mehr nur der Ortsveränderung, sondern die Verkehrsteilnehmer haben ein Interesse daran, dass die Wege als Orte angenehm zu nutzen sind. Die Stadt als solche wird mit allen ihren öffentlichen Flächen vollständig zugänglich wo sie bisher aus dem Auto heraus nicht erreichbar war. Autofahrer sind stärker „abgeschottet“ und getrennt von ihrer Umgebung. Die Förderung des Radverkehrs kann daher ganz wesentlich die Ziele einer integrierten Stadtentwicklungspolitik unterstützen. Besonders die „Stadt der kurzen Wege“ kommt in den Blick.

Vorteilhaft ist es daher, wenn der Radverkehr ein selbstverständlicher Bestandteil der jeweiligen Verkehrsentwicklungsplanung wird. Er sollte darüber hinaus auch in der Bauleit- und Freiraumplanung sowie in den Fachplänen (beispielsweise für den Nahverkehr) und in sonstigen Fachkonzepten (zum Beispiel für den Einzelhandel) verankert werden. Das mag sich selbstverständlich anhören, ist aber nicht überall der Fall.

Haushalt und Finanzen

Eine hochwertige Fahrradinfrastruktur ist nicht kostenlos zu haben. Werden den Kommunen also wieder mehr Ausgaben für neue Aufgaben abverlangt? Ja, insoweit in vielen Städten und Gemeinden in der Vergangenheit einfach zu wenig für den Radverkehr aufgewendet wurde. Oft ist aber unklar, von welchen Größenordnungen bei der Förderung des Radverkehrs die Rede ist. Das Bundesverkehrsministerium hatte in Vorbereitung des Nationalen Radverkehrsplanes³ errechnen lassen, wie viel Radver-

kehrsinfrastruktur denn kostet. Unabhängig von der Größe der Städte und Gemeinden werden für Neubau, Erhaltung und Betrieb der Radwege mindestens sechs Euro pro Einwohnerin beziehungsweise Einwohner und Jahr benötigt. Eine differenziertere typisierte Zusammensetzung von Kosten ist aus dem Nationalen Radverkehrsplan entnommen:

„Einsteiger Kommunen“

5 - 12 Euro	für Um-/Neubau und Erhaltung der Infrastruktur
1,10 Euro	für betriebliche Unterhaltung der Infrastruktur
1,10 - 2,50 Euro	für Abstellanlagen

Am Beispiel einer Gemeinde mit 4500 Einwohnern und einem Straßennetz von 25 Kilometern Straßen in eigener Baulast hieße das: Mit einem Betrag ab 27 000 Euro könnte ein gutes Radwegenetz gebaut und betrieben werden. Das Straßennetz einer solchen Gemeinde kostet mehr als das Hundertfache.⁴ Selbst die eigentlich erforderlichen jährlichen Kosten für Unterhaltung und Erhaltung des Vermögenswertes liegen um mehr als das Zehnfache über den Kosten für Bau und Betrieb der Radwege.⁵ Die Infrastruktur für den Radverkehr ist also vergleichsweise günstig. Sie hat aber zusätzlich den Vorteil, dass sie etwa fünf- bis zehnmals weniger Platz braucht als der Autoverkehr. Das bedeutet weniger Infrastrukturkosten für Kommunen.

Nun werden Fahrbahnen für den Kfz-Verkehr nicht überflüssig, wenn die Fahrradnutzung steigt, aber der Erhaltungs- und Ausbaubedarf verringert sich, wenn die Belastung durch den Kfz-Verkehr zurückgeht. Je häufiger die Menschen auf den Sattel anstatt ins Auto steigen, desto geringer sind auch die Folgekosten des Pkw-Verkehrs.

4 „Straßenzustand in kleinen Dörfern“, Hrsg. Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft, Dresden 2006; Anhebung der angegebenen Werte um 2 Prozent/Jahr Inflation.

5 „Bericht der Kommission Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“, Dezember 2012, abrufbar unter www.dstgb.de unter dem Schwerpunkt Verkehrspolitik – Straße und Straßenverkehrsrecht.

Förderung des Tourismus

Tourismus ist ein wachsender Wirtschaftszweig. Das gilt auch für touristische und Freizeitfahrten mit dem Fahrrad. Radurlauber buchen etwa 22 Millionen Übernachtungen pro Jahr in Deutschland. Dazu kommt eine Vielzahl von Tagesausflüglern. Bei einer Grundlagenuntersuchung aus dem Jahr 2009⁶ wurde ihre Zahl auf über 150 Millionen geschätzt. Mit diesen Reisen ist eine Wertschöpfung von rund vier Milliarden Euro verbunden. Es wäre allerdings gewagt, bloß neue touristische Radwege zu bauen. Das touristische Radwegenetz in Deutschland summiert sich schon auf eine Länge von rund 76 000 Kilometer. Touristische Radwege haben wir also genug. Vor dem Hintergrund dieses großen Angebots erhält die Qualität der Radwege eine immer größere Bedeutung – das wirkt sich wieder positiv auf die Alltagsradler aus. Qualitativ hochwertige Radverkehrsinfrastrukturen, also Radwege, Abstellanlagen, Serviceeinrichtungen und Umsteigemöglichkeiten zu Bus und Bahn in den Urlaubsregionen werden auch von den eigenen Einwohnern auf ihren alltäglichen Wegen mit dem Fahrrad genutzt. Die Förderung des Fahrradtourismus ist praktisch eine Kombination aus Wirtschafts- und Radverkehrsförderung.

Der Mensch im Mittelpunkt – Das Leben angenehm machen

Eine Stadt, die Fuß- und Radverkehr bei Erhöhung Aufenthaltsqualität von Nachbarschaften oder Quartieren mitdenkt, wird zu einer attraktiven Stadt. Auf den Straßen gibt es weniger Lärm und Staus, sie sind weniger zugeparkt und die Ortszentren und Innenstädte bieten vor allem Menschen Platz. Hier will man wohnen.

Dazu gehört eine gewisse Leichtigkeit oder Sorgenfreiheit im Umgang mit dem Verkehrsmittel. Niemand will mit dem Gedanken beschwert sein, ob sein Fahrrad noch da ist, wenn man es wieder braucht. Hochwertige Fahrräder und Pedelecs kosten schnell 2 000 Euro. Das ist die Summe, die 2013 durchschnittlich für ein neues Elektrofahrrad ausgegeben wurde. 410 000 Fahrräder mit Elektroantrieb wurden 2013 verkauft. Ein Mangel

3 Nationaler Radverkehrsplan 2020, <http://www.bmvi.de/cae/servlet/contentblob/89724/publicationFile/62468/nationaler-radverkehrsplan-2020.pdf>

6 Grundlagenuntersuchung „Fahrradtourismus in Deutschland“ <http://www.bmwi.de/DE/Media/diathek/publikationen,did=313226.html>



an Abstellanlagen ist deshalb nicht nur unschön, sondern vergisst den Komfortbedarf der Verkehrsteilnehmer.

Bestehende Abstellanlagen sind oft Vorderradhalterungen und tragen die spöttische Bezeichnung „Felgenbrecher“. Sie bieten nicht einmal einen angemessenen Diebstahlschutz. Solche Anlagen drücken wenig Wertschätzung für die Benutzer aus. Ganz anders ist das bei Bügeln, an die man die Rahmen der Fahrräder anschließen kann und die überdacht sind. Dass Fahrradparkplätze auch den Fußgängern dienen, zeigt sich in dicht bebauten Straßenzügen. Hier sorgen auf Gehwegen abgestellte Fahrräder regelmäßig für Probleme. Es kommt zu Konflikten mit Fußgängerinnen und Fußgängern, die in ihrer Nutzung der Gehwege beeinträchtigt werden. Je nachdem wie intensiv die Nutzung der Gehwege ist, kann die Stadt- und Straßenraumgestaltung problematisch werden.

Dabei eignen sich diese Fragen gut, um verschiedene Interessengruppen mit einem gemeinsamen Projekt zusammenzuführen. Gemeinsam von Wohnungsgesellschaften, Einzelhandel, größere Unternehmen und Behörden sowie Privaten und öffentlichen Stellen konzipierte und gebaute Abstellanlagen können soziale Stadtteilarbeit sein.

Radverkehr als Angelpunkt kommunaler Politik?

Ist die Radverkehrsförderung also der Königsweg kommunaler Politik? Mit Sicherheit nicht, das wäre deutlich übertrieben. Aber unter Radverkehrsförderung kann man Ziele verwirklichen, die man unter dem Stichwort Lebensqualität zusammenfassen kann:

Dazu zählen Zeitvorteile, der Spaß an Bewegung, die Förderung der eigenen Gesundheit und auch eingesparte Kosten; vielleicht auch das sozial motivierte Gefühl, zu den „Guten“ zu gehören. Jedenfalls ist die tatsächlich gewählte Handlungsalternative Ergebnis einer (in der Regel nicht bewussten) Abwägung von Vor- und Nachteilen. Das wird am Beispiel der Elektromobilität deutlich. Elektrofahräder sind um das Doppelte bis Dreifache teurer als klassische Räder. Sie sind Diebstahl gefährdet, man kann sie wegen ihres hohen Eigengewichts nur schlecht über Stufen tragen und sie sind mit unbekannten Gefahren verbunden (Fehleinschätzung ihrer Geschwindigkeit durch andere Verkehrsteilnehmer).

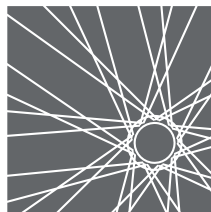
Das ist aber alles egal. Es macht einfach Spaß sie zu fahren, sie erhöhen Reichweite und Mobilität für viele Menschen, kurz: Sie steigern die Lebensqualität der Bürger! Und darum geht es letztlich. Nur die wenigsten Menschen fahren Fahrrad, um den Klimaschutz voranzubringen oder zum Lärmschutz beizutragen.

Fazit

Radverkehrsförderung ist geeignetes Mittel, um viele Zielsetzungen der kommunalen Politik zu erreichen. Die Reichweite einzelner Maßnahmen muss dabei realistisch eingeschätzt werden. Vor allem darf nicht erwartet werden, dass unmittelbare Wirkungen von einem auf den anderen Tag eintreten. Jede Maßnahme hat Wirkungen, aber es gilt auch: Im Zusammenwirken vieler Maßnahmen ist die Wirkung größer als die arithmetische Summe der einzelnen Maßnahmen.

StadtRad LandRad GemeindeRad

1. Deutscher Kommunalradkongress



Stadtrad, Landrad, Gemeinderad

1. Deutscher Kommunalradkongress in Siegburg

Am 3. Juli 2014 findet in Siegburg der „Erste Deutsche Kommunalradkongress“ statt. Diese erste bundesweite Veranstaltung, die gezielt Fragestellungen rund um den Radverkehr in Städten, Gemeinden und Landkreisen beleuchtet, richtet sich an Entscheider und Fachleute aus Städten, Gemeinden und Landkreisen. Die Veranstaltung bietet in Vorträgen und Fachforen speziell auf die Kommunalpolitik zugeschnittene Informationen und wird von einer umfangreichen Ausstellung begleitet.

Programm, Anmeldung und weitere Informationen unter folgendem Link:
www.kommunalradkongress.de

Erwartungen an die Europäische Union

Von Dr. Gerd Landsberg¹

- Auf Kernaufgaben konzentrieren
- Überflüssige Bürokratie abbauen
- Mehrwert-Check in der Gesetzgebung einführen

In der Europäischen Union ist eine Diskussion über den Bürokratieabbau entflammt. Die drei EU-Kommissare Günther Oettinger, Michel Barnier und Olli Rehn haben in den Medien angekündigt und gefordert, dass die EU sich auf ihre europäischen Kernaufgaben konzentrieren müsse. Die EU-Gesetzgebung müsse regelmäßig mit einem „Mehrwert-Check“ dahingehend überprüft werden, ob diese wirklich nötig sei und nicht optimiert werden könne.

Überflüssige EU-Bürokratie abbauen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert schon seit Jahren, EU-Vorgaben auf die wirklich europäisch zu regelnden Belange zu beschränken. Die EU-Bürokratie kostet die öffentliche Hand in Deutschland jedes Jahr Milliardenbeträge. Dennoch werden immer weitere Regelungen vorgeschlagen. Ein Beispiel: Die EU-Kommission plant, europaeinheitliche Rechnungsführungsstandards einzuführen und schätzt die Einführungskosten dafür alleine in Deutschland für die öffentliche Hand auf bis 2,7 Milliarden Euro.

Trotz aller Lippenbekenntnisse nehmen die in den Städten und Gemeinden umzusetzenden EU-Vorgaben stetig zu. Ein Abbau der europäischen Bürokratie darf nicht alleine Wahlkampfthema bleiben, sondern muss ernsthaft angegangen und umgesetzt werden.

Subsidiaritätsprinzip einhalten Mehrwert-Check durchführen

Die Städte und Gemeinden fordern, dass das sogenannte Subsidiaritätsprinzip in der EU umfassend verwirklicht wird. Dieses in den EU-Verträgen verankerte Prinzip legt fest, dass jede öffentliche Ebene nur die Fragen regeln soll, für die sie zuständig ist und für die sie am besten Entscheidungen treffen kann.

Das heißt: Europa soll und muss die europäischen Fragen regeln. Es darf

aber nicht mit Detailvorgaben in jede Gemeinde hineinregieren. Die örtlichen Angelegenheiten sind eine kommunale Aufgabe!

Ein Übermaß an bürokratischen Vorgaben kann zur Gefahr für die Demokratie werden. Mit steigender Anzahl an Vorschriften, die in ihrer Gesamtheit selbst von Juristen kaum noch überschaut werden können, verlieren die Regelungen an Respekt und Beachtung. Dies insbesondere dann, wenn der Eindruck entsteht, dass alles bis in das kleinste Detail geregelt und der natürliche Menschenverstand in Frage gestellt wird.

Führt eine Regelung detailliert aus, in welcher Art und Weise die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu erfolgen hat, blockiert dieses zudem gerade die Vorteile dezentraler Verwaltungsstrukturen und die Aufgabenflexibilität der Kommunen wird durch Standards unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die Liste der EU-Vorgaben in die Kommunalpolitik wird immer länger. Örtliche Lärmschutzpolitik, Luftreinheit, Wirtschaftsförderung usw. sind in EU-Richtlinien geregelt, obwohl kein europäischer Bezug besteht. Daher muss vor jeder EU-Gesetzgebung wirksam geprüft und nachvollziehbar begründet werden: Liegt tatsächlich ein europäisches Regelungsbedürfnis vor? Hat die geplante europäische Vorgabe einen echten Mehrwert – vor allem gegenüber einer dezentralen Erledigung der Aufgaben?

Kostenfolgen abschätzen!

Zu dieser Mehrwert- und Subsidiaritätskontrolle muss zudem eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt werden. Dabei müssen konkret die Umsetzungskosten für die öffentliche Hand und die Kommunen ermittelt und dargelegt werden. Der EU-Bürger hat ein Recht darauf, zu wissen, was die europäische Gesetzgebung kostet und ob diese gerechtfertigt ist.

Konnexität anwenden!

„Wer bestellt, der bezahlt“ – dieser Grundsatz hat als Regelung seinen Platz in vielen Landesverfassungen in Deutschland gefunden. Wenn ein Bundesland eine gesetzliche Vorgabe für die Städte und Gemeinden einführt, müssen nach diesem sogenannten Konnexitäts-

prinzip den Kommunen die dadurch entstehenden Kosten vom Land finanziert werden. Bei EU-Vorgaben aber gilt dieses Konnexitätsprinzip nicht. Die Länder und auch der Bund verweisen darauf, dass die europäischen Gesetze von ihnen ja nicht verursacht würden. Die EU selbst stellt keine Umsetzungsmittel für ihre Gesetzgebung bereit.

Damit ist einer kostentreibenden EU-Gesetzgebung Tür und Tor geöffnet – die EU entscheidet, die Gemeinde bezahlt. Dieser Kreislauf muss durchbrochen und das Konnexitätsprinzip ausdrücklich auch auf die Umsetzung von EU-Vorgaben ausgedehnt werden. Wenn Bund und Länder die Finanzierung der dadurch anfallenden Umsetzungskosten für die Städte und Gemeinden nicht sicherstellen können, so darf die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Gesetzgebung im Ministerrat der Europäischen Union nicht zustimmen.

Kommunen einbinden – Konsultationsmechanismus verwirklichen!

Die Einführung europäischer Gesetzgebung muss zuvor effektiv und wirksam durch die Beteiligung und Konsultation der Kommunen vorbereitet werden. In echten und nicht reinen „pro-forma“ Anhörungsverfahren können gerade die Städte und Gemeinde die beste Expertise formulieren, ob und welche europäischen Vorgaben sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind. Daher muss die Konsultation der Kommunen in der EU-Gesetzgebung ausgebaut werden. Sowohl in Europa, als auch in Deutschland. Geradezu mangelhaft ist dabei der sogenannte Konsultationsmechanismus, der in Österreich verfassungsrechtlich abgesichert ist. Dort kann eine Kosten verursachende Gesetzgebung nur zustande kommen, wenn die davon betroffene Ebene dem zuvor zustimmt. Bei Gesetzen, die die Kommunen belasten, muss in einem Gremium aus Bund, Ländern und Kommunen eine Einigung über die Finanzierung erzielt werden. Im Zweifelsfall trägt die Ebene, die die Regelung initiiert hat, die dadurch entstehenden Kosten.

Dieses Prinzip muss auch auf die europäische Gesetzgebung übertragen werden.

¹ Dr. Gerd Landsberg ist Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Präsidium tagt in Hann. Münden



Gruppenfoto vom Sitzungstag.

Zur 207. Sitzung hatte Bürgermeister Klaus Burhenne das Präsidium nach Hann. Münden eingeladen. Wo Werra sich und Fulda küssen, stand die Bildungspolitik im Mittelpunkt der Arbeit: Schon am Vorabend kam es zur Begegnung mit Kultusministerin Frauke Heiligenstadt MdL. In gewohnt lockerer, informeller Atmo-

sphäre ohne Protokoll wurden die aktuellen schul- und bildungspolitischen Fragen diskutiert. Auch im Mittelpunkt der eigentlichen Sitzung stand die Bildungspolitik: Das Präsidium verabschiedete die Erklärung „Reformen vom Kind her denken: Bildung und Betreuung im Alter bis zu zehn Jahren“, die die Position der niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden für eine durchgehende Bildungslandschaft von null bis zehn Jahren zusammenfasst. Wir dokumentieren diesen Beschluss in diesem Heft auf Seite 28.

Im Weiteren begrüßte das Präsidium den aktuell vorliegenden Ganztagschul-Erlass, wies aber auch darauf hin, dass eine zügige Aufstockung der Landesmittel in Richtung auf eine echte voll ausgestattete Ganztagschule zwingend geboten sei. Keinen Anlass sah das Präsidium hingegen für grundsätzliche Änderungen im Kommunalverfassungs- oder Personalvertretungsrecht, wie auch beim kommunalen Finanzausgleich.



Die Verabschiedung von Herrn Machens.

Das Präsidium verabschiedete sich ferner von seinem langjährigen Mitglied, Oberbürgermeister a. D. Kurt Machens sowie vom bisherigen Geschäftsführer Christian A. Geiger, der nun Stadtrat in Braunschweig ist. Die nächste ordentliche Sitzung des Präsidiums findet am 4. Juni 2015 in Papenburg statt.



Die Verabschiedung von Herrn Geiger.

Einzelfall?

Nein. Das arktische Eis schmilzt infolge der Erderwärmung immer schneller. Diesen einzigartigen Lebensraum müssen wir schützen. Und das ist nur einer von vielen Gründen, warum wir Ihre Unterstützung als Fördermitglied brauchen. Jetzt mitmachen unter www.greenpeace.de/arktis



GREENPEACE

Varel Informiert – Die Wirtschaftsbroschüre

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Varel hat in Kooperation mit dem Friesländer Boten und ortsansässigen Unternehmen die erste Wirtschaftsbroschüre für die Stadt Varel erstellt. In der Publikation mit dem Titel „Stadt Varel, Wirtschaftsstandort zwischen Wald und Meer“ wird Varel als attraktiver Wirtschafts-, Arbeits- und Lebensstandort dargestellt.

Auf 40 Seiten präsentiert sie eine gelungene Mischung zwischen dem Aufzeigen der positiven Standortfaktoren, der Präsentation ansässiger Unternehmen und der Darstellung der hohen Lebensqualität und vermittelt somit ein ganz-



heitliches Bild von Varel und seiner Umgebung.

Die Vorzüge der Lage und die Serviceangebote der städtischen Wirtschaftsförderung werden ebenso verdeutlicht wie die verfügbaren Gewerbeflächen und der vorhandene Branchenmix. Rund zwanzig Vareler Unternehmen stellen sich hierbei dem Leser sowohl mit ihrer Geschichte als auch mit ihren Leistungen vor.

Informationen zu den weichen Standortfaktoren, wie den kulturellen und touristischen Attraktionen, den Einkaufsmöglichkeiten, den Angeboten im Bereich der Bildung und der Gesundheitsversorgung sowie die Darstellung des sozialen Lebens runden die Broschüre ab.

Die Wirtschaftsbroschüre ist erhältlich bei der Stadt Varel (Telefon: 04451 126-271) sowie als digitale Version im Internet auf www.varel.de.

SIM-frei

Eine Aktion des Präventionsrates für die Stadt Nordenham

Jugendliche ohne Handys? Geht das? 63 Schülerinnen und Schüler in Nordenham haben den Test gewagt. Am 05.03.2014 gaben sie freiwillig ihre SIM-Karte ab und haben vier Wochen auf ihr Handy verzichtet.

Entstanden war die Idee, weil viele Jugendliche sich von dem Handy beherrschen lassen und ständig „auf Sendung“ sind. Ihre Mitmenschen fühlen sich dadurch gestört, teilweise sind die Handys sogar bei gemeinsamen Mahlzeiten in Gebrauch. Eine direkte Kommunikation und Gespräche kommen dabei zu kurz.

Eine Projektgruppe des Präventionsrates hat sich daher die Aktion SIM-frei ausgedacht. Es wird von den

Initiatoren ausdrücklich betont, dass Handys nicht verteufelt werden sollen, sondern dass der richtige und sinnvolle Umgang mit ihnen gelernt werden muss. Begleitet wurde die handyfreie Zeit durch Informationen zu Gefahren

bei der Handynutzung und den sicheren Umgang mit dem mobilen Telefon.

Um zu erfahren, wie die Zeit ohne

Handy genutzt werden kann, bekam jeder Teilnehmer ein „Überlebenspaket“ überreicht, in dem sich unter anderem Postkarten und Briefmarken befanden. Für jede verschickte Karte bekamen die Schüler vom Empfänger eine Karte zurück geschickt. Dies bildete auch die Grundlage für die Auswertung und Ermittlung der Preisträger. „Das

ist toll, so viele Karten zu bekommen“ war eine Schülerin begeistert. Andere waren erstaunt, dass sie auf einmal so viel Freizeit gehabt hätten.

Eltern, Lehrer und die teilnehmenden Schüler äußerten sich durchweg positiv über die gelungene Aktion des Präventionsrates, als sie zum Abschluss für das Durchhalten belohnt wurden und die Preise vom Bürgermeister der Stadt Nordenham Hans Francksen, der auch Vorsitzender des Präventionsrates ist, überreicht bekamen.

Der Präventionsrat für die Stadt Nordenham besteht seit 16 Jahren. Vertreter von rund 30 Institutionen und Ehrenamtliche arbeiten zusammen zur Gewalt-, Sucht- und Kriminalitätsprävention.

www.praeventionsrat-nordenham.com



Auf 25 Jahre im Rat der Stadt Quakenbrück kann Beigeordneter **Rainer Mock** zurückblicken; in der Ratssitzung am 3. März gratulierte Hauptgeschäftsführer Scholz und überreichte dem Jubilar die Ehrenurkunde des Niedersächsischen Städtetages.

Der Kommunale Arbeitgeberverband in Niedersachsen bekommt einen neuen Präsidenten: Das Präsidium wählte den Peiner Landrat **Franz Einhaus** zum Nachfolger von Dr. Jörg Mielke, der mit der Ernennung zum Chef der Staatskanzlei aus diesem Ehrenamt ausgeschieden war. In der Zwischenzeit amtierte der KAV-Vizepräsident, Lüneburgs Oberbürgermeister **Ulrich Mäde**, als geschäftsführender Präsident.

Ratsvorsitzender **Wilfried Heitmann** wurde am 18. März 2014 für seine mehr als 40-jährige Mitgliedschaft im Rat der Samtgemeinde Barnstorf geehrt. Beigeordneter **Jürgen Tiemann** überreichte die Ehrenurkunde und richtete die besten Wünsche des Niedersächsischen Städtetages aus.

Beim Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) hat ein Wechsel an der Spitze der Verbandsversammlung stattgefunden. Mit Wirkung zum 1. April hat das Gremium Landrat **Bernhard Reuter** (Göttingen) zum Vorsitzenden gewählt und Bürgermeister **Rolf-Axel Eberhardt**

(Wunstorf) zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden. Reuter löst in diesem Amt den Lüneburger Oberbürgermeister **Ulrich Mäde** und Eberhardt den Celler Landrat **Klaus Wiswe** ab.

Hildesheim trauert über den Tod von Alt-Oberbürgermeister **Gerold Klemke**, der am 28. Februar 2014 im Alter von 75 Jahren verstarb; Alt-OB Klemke war von 1981 bis 1996 Rats Herr und dabei von 1981 bis 1991 (ehrenamtlicher) Oberbürgermeister unserer Mitgliedstadt.

Ebenfalls im Alter von 75 Jahren verstarb am 27. Februar 2014 der frühere Hildesheimer Stadtdirektor und Erste Stadtrat **Walter Hoffmann**; EStR a. D. Hofmann war u. a. seit 1993 bis zu seinem Ruhestand 2003 Vorsitzender des NST-Arbeitskreises Wirtschaftsförderung.

Im Niedersächsischen Landtag kann **Michael Höntsch MdL** am 3. Mai 2014 die Glückwünsche zu seinem 60. Geburtstag entgegen nehmen.

Das Mitglied des Europäischen Parlaments, **Prof. Dr. Dr. Hans-Peter Meyer MdEP**, kann ab dem 5. Mai 2014 auf 70 Jahre Lebenserfahrung zurückblicken.

Am 10. Mai 2014 kann sich das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Gitta Connemann MdB**, über die

Glückwünsche zu ihrem Jubelfest freuen.

Stefan Schostok, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover kann am 12. Mai 2014 seinen 50. Geburtstag feiern, seinen ersten Geburtstag als Verwaltungschef des Rathauses.

In Hessisch Oldendorf kann sich Bürgermeister **Harald Krüger** am 22. Mai 2014 über die Gratulanten zu seinem 55. Geburtstag freuen.

Am 23. Mai 2014 hat auch **Susanne Bittner**, Sekretärin des Geschäftsführers beim Niedersächsischen Städte- tag einen Grund zum feiern.

Der Landrat des Landkreises Hameln-Pyrmont, **Tjark Bartels**, kann am 28. Mai 2014 die Glückwünsche zu seinem 45. Wiegenfest entgegen nehmen.

Seinen 60. Geburtstag kann das Mitglied des Deutschen Bundestages, **Herbert Behrens MdB** am 30. Mai 2014 begehen.

Seit 1994 war Celles Alt-Oberbürgermeister **Dr. h. c. Martin Biermann** Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Fachwerkstädte e. V.; nun ist er aus dem Amt ausgeschieden und wurde zum Ehren-Vorsitzenden gewählt. Sein Nachfolger in dem Ehrenamt ist sein Nachfolger im Hauptamt, Celles Oberbürgermeister **Dirk-Ulrich Mende**.

SCHRIFTTUM

Öffentliches Dienstrecht

Wichmann/Langer, Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, 70549 Stuttgart, www.kohlhammer.de, Fax: 0711 7863-8430, 7. neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, 1328 Seiten, 98 Euro ISBN 978-3-555-01605-4

Das Handbuch behandelt das gesamte Beamten- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes einschließlich aller Nebengebiete (Besoldungs-, Versorgungs-, Disziplinar- und Betriebsverfassungs-/Personalvertretungsrecht). Neben kommunalen und staatlichen Bediensteten, die im Personalbereich tätig sind, wendet es sich weiterhin an die Studierenden an Fachhochschulen und Universitäten sowie an Rechtsreferendare. Schließlich ist der einzelne Beamte und Beschäftigte im öffentlichen Dienst anhand der rechtlichen Ausführungen in der Lage, sich über seine Rechte und Pflichten zu informieren. Ziel der Veröffentlichung ist es, die Strukturen und wesentlichen Inhalte des öffentlichen Dienstrechts verständlich studien- und praxisorientiert zu erläutern.

Für die 7. Auflage wurde das Werk neu bearbeitet und wesentlich ergänzt. Die umfangreichen und erheblichen Änderungen durch die Dienstrechtsreformgesetze des Bundes (Beamtenstatutgesetz,

Dienstrechtsneuordnungsgesetz und zuletzt Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung) sowie die Dienstrechtsreformen in den Bundesländern sind ebenso eingearbeitet wie die grundlegende Reform des Tarifrechts durch den TVöD. Viele neue Fälle aus der Personalpraxis werden gelöst. Literatur und Rechtsprechung sind auf aktuellem Stand.

Besonders der Europäische Gerichtshof und das Bundesverfassungsgericht haben in wegweisenden Grundsatzurteilen zentrale Fragen beantwortet und das Beamtenrecht stärker an das Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes angeglichen. Die Umorientierungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts stellen aber auch das Arbeitsrecht zum Teil auf völlig andere Grundlagen. Die erneute Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW machte eine Neubearbeitung des entsprechenden Abschnitts erforderlich.

Das Autorenteam bürgt für kommunalen Sachverstand: Dr. jur. Manfred Wichmann ist Hauptreferent für öffentliches Dienstrecht beim Städte- und Gemeindebund NRW; Rechtsanwalt Karl-Ulrich Langer ist Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW in Dortmund und ehemaliger Geschäftsführer beim

Kommunalen Arbeitgeberverband NRW. Ihre langjährigen Erfahrungen aus täglicher Rechtsberatung und -vertretung von Städten und Gemeinden sind in die Kommentierung eingeflossen.

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Robert Thiele, 2. Auflage, ca. 220 Seiten. Kart., ca. 15,00 Euro, ISBN 978-3-555-01659-7, Kohlhammer, Deutscher Gemeindeverlag

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ist seit der aktuellen Erstauflage der Textausgabe 2011 sieben Mal geändert worden, und eine weitere gravierende Änderung mit dem Ziel der Anpassung der Amtszeiten der Hauptverwaltungsbeamten an die Wahlperiode der Vertretungen ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Auch das in der Textausgabe enthaltene NKomZG und die NKBesVO sind inzwischen nicht unerheblich geändert worden oder haben zum 1. Januar 2014 Änderungen erfahren.

Die zweite Auflage enthält alle gesetzlichen Neuregelungen und bietet damit weiterhin der kommunalen Praxis die bewährte zuverlässige Orientierung.



HÖPERSHOF SYLT

...schöner wohnen



VERMIETUNG EXCLUSIVER FERIENDOMIZILE WESTERLAND · RANTUM · HÖRNUM

OFFICE HÖPERSHOF SYLT

Strandweg 8 · 25980 Rantum · Telefon 0 46 51 - 99 55 966 · Telefax 0 46 51 - 99 55 967 · www.hoepershof-sylt.de

Postvertriebsstück 43935
Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt.
NST Nachrichten
Niedersächsischer Städtetag
Postfach 1207
30928 Burgwedel

**Stimmt die rechts angegebene Adresse noch?
Teilen Sie uns bitte Änderungen sofort mit.**

Vergessen Sie bitte nicht, bei Ihrer Änderungs-
anzeige die alte Anschrift mit anzugeben.

wscaGROUP
LEAN MARKETING

Herausragen im Reiseland Deutschland

Damit Gäste Sie finden und wiederkommen – wir entwickeln
Marketing- und IT-Strategien für Städte und Tourismusregionen.

Buchen Sie bei uns einen Markencheck Ihrer Destination.

wscaGROUP

Grünberger Straße 44 · 10245 Berlin
Tel. +49 30 240009876 · www.wsca-group.de

Kontakt:
info@wsca-group.de